



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Michaelnbach**

2021-177023



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im November 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 15. April 2021 bis 22. Juni 2021 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Michaelnbach vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Michaelnbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Michaelnbach umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 .....	12
VORANSCHLAG 2021 .....	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN .....	15
FINANZAUSSTATTUNG .....	16
GEMEINDEABGABEN .....	16
KOMMUNALSTEUER.....	16
GRUNDSTEUER .....	17
HUNDEABGABE .....	17
VERWALTUNGSABGABE .....	18
STEUERRÜCKSTÄNDE.....	18
FINANZZUWEISUNGEN .....	18
FREMDFINANZIERUNGEN .....	19
DARLEHEN .....	19
HOHEITLICHE DARLEHEN.....	20
DARLEHEN BETRIEBLICHE EINRICHTUNGEN.....	20
HAFTUNGEN .....	20
KASSENKREDIT .....	21
<b>PERSONAL</b> .....	<b>22</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	22
DIENSTZEITEN .....	23
GLEITZEITREGLUNG .....	23
GLEITZEITGUTHABEN UND URLAUBSRESTE .....	24
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG.....	24
ABFERTIGUNGEN .....	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE .....	25
REINIGUNG.....	25
<b>BAUHOF</b> .....	<b>27</b>
FAHRZEUGE .....	28
WINTERDIENST .....	28
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>30</b>
WASSERVERSORGUNG.....	30
EINNAHMEN.....	30
GEBÜHREN.....	31
ANSCHLUSSGEBÜHREN .....	31
ANSCHLUSSZWANG GEMÄß OÖ. WASSERVERSORGUNGSGESETZ 2015 .....	32
BENÜTZUNGSGEBÜHREN .....	32
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR .....	33
ZÄHLERMIETE .....	33
AUSGABEN .....	33
ABWASSERBESEITIGUNG .....	34
EINNAHMEN.....	34
GEBÜHREN.....	34
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN.....	34
BENÜTZUNGSGEBÜHREN .....	35

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR .....	35
AUSGABEN .....	36
ABFALLBESEITIGUNG .....	37
KINDERGARTEN .....	39
PERSONALEINSATZ .....	39
MEHRSTUNDEN.....	40
MATERIALBEITRAG .....	41
LANDESFÖRDERUNGEN .....	41
SOMMERKINDERGARTEN .....	41
KINDERGARTENTRANSPORT.....	42
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	43
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>45</b>
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	45
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	45
TAGESMÜTTER .....	46
SCHULEN .....	46
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE.....	48
FREIWILLIGE FEUERWEHR .....	50
GEMEINDESTRÄßEN .....	51
SPORTANLAGEN.....	51
STROMKOSTEN .....	52
WÄRMEKOSTEN .....	52
VERSICHERUNG .....	52
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>53</b>
SITZUNGSGELD.....	53
AUFWANDENTSCHÄDIGUNG .....	53
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	53
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	54
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>55</b>
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	55
INVESTITIONSVORSCHAU .....	57
<b>GEMEINDE-KG.....</b>	<b>58</b>
ALLGEMEINES.....	58
GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE.....	58
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>59</b>

# Kurzfassung

## Haushaltsentwicklung

In den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 zeigten sich ohne einmalige Geldbewegungen Überschüsse in Höhe von zwischen rd. 184.900 Euro und rd. 217.200 Euro. Die einmaligen Geldbewegungen betrafen vorrangig Rücklagenzuführungen, Investitionen und Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt.

Im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 errechnet sich ein negativer Saldo (- 41.849 Euro) des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser negative Saldo kann jedoch mit allgemeinen Rücklagen bedeckt werden. Im Ergebnishaushalt errechnet sich ein negatives Nettoergebnis (- 39.241 Euro), was bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur nicht ausgereicht haben und somit konnten die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 17.421.200 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab einzelne Unschärfen.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden und Bauten beträgt in der Regel 50 Jahre. Für ein Gebäude wurde eine Nutzungsdauer von 67 Jahren angesetzt, das als zu hoch erscheint.

Bei der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube wurde festgestellt, dass für die Berechnung dieser Rückstellung vereinzelt falsche Urlaubsstände herangezogen wurden.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 86 % aus.

Seitens der Gemeinde sollte überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.

## Finanzausstattung

Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.587.400 Euro auf rd. 1.563.700 Euro verringert. Ausschlaggebend für die Verringerung waren vorwiegend die niedrigeren Einnahmen der Ertragsanteile. Um die verringerten Ertragsanteile zu kompensieren, erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzliche Mittel als Gemeinde-Hilfspaket in Höhe von rd. 53.000 Euro.

Die Kommunalsteuer war im überprüften Zeitraum die ertragreichste Gemeindeabgabe. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die zuletzt von 23 Betrieben entrichtet wurde, haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 140.400 Euro auf rd. 149.300 Euro erhöht. Aus den Aufstellungen der Kommunalsteuer der Gemeinde ist ersichtlich, dass im überprüften Zeitraum immer Differenzen zwischen der tatsächlich eingehobenen Kommunalsteuer und den vorgelegten Erklärungen aufgetreten sind. Die Gemeinde hat den Differenzen auf den Grund zu gehen.

Festzustellen war, dass im Adress-Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) der Gemeinde 42 Einträge mit dem Baustatus „offen“ vorhanden sind. 3 dieser offenen Bauvorhaben wurden vor dem Jahr 2016 bewilligt. Es wurde festgestellt, dass teilweise eine Abnahme durch den Rauchfangkehrer durchgeführt wurde, somit kann davon ausgegangen werden, dass die Objekte bereits fertiggestellt sind. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden und die damit verbundene zeitgerechte Einhebung des neu festgesetzten Grundsteuerbetrags gewährleistet ist.

## Fremdfinanzierung

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich von rd. 2.356.141 Euro auf rd. 2.270.202 Euro reduziert. Laut Annuitätenzuschussplan errechnen sich Schuldendienstsätze in Höhe von insgesamt rd. 169.900 Euro. Im Rechnungsabschluss 2020 ist ein Gesamtschuldendienstsatz in Höhe von rd. 289.100 Euro verbucht. Die Gemeinde sollte bezüglich der Differenzen eine detaillierte Überprüfung durchführen.

Im hoheitlichen Bereich wurden 4 Darlehen in Anspruch genommen. Die Zinssätze aller Darlehen im hoheitlichen Bereich bewegten sich in einem marktkonformen Bereich.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2020 11 Darlehen für betriebliche Einrichtungen in Anspruch. Bei 3 Darlehen wurden im Jahr 2020 Zinssenkungen durchgeführt, welche im Rechnungsabschluss noch nicht aktualisiert wurden. Ein Darlehen hat eine Laufzeit von 34 Jahren. Die Gemeinde sollte mit dem Kreditinstitut in Verbindung treten und eine Verkürzung der Darlehenslaufzeit in Betracht ziehen. Weiters sollte der Darlehensnachweis bzgl. der Zinssenkungen aktualisiert werden.

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum über insgesamt 2 Bankverbindungen. Dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 2.200 Euro und rd. 2.700 Euro. Die Gemeinde sollte hier Verhandlungen mit dem Bankinstitut bezüglich der Höhe der Spesen für die Kontoführung führen bzw. die Bankverbindungen reduzieren.

## **Personal**

Der Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 540.900 Euro auf rd. 662.100 Euro erhöht. Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2020 insgesamt 14 Bedienstete mit 10,7 Personaleinheiten beschäftigt.

Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurde nicht ausgeschöpft. Seit 1. Jänner 2019 ist die Gemeinde Michaelnbach Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft „Hui-um“, zu der die Gemeinden Pollham und St. Thomas zählen. Es liegt ein Geschäftsverteilungsplan vom Juni 2020 vor. Aufgrund des Personalwechsels sollte der Geschäftsverteilungsplan aktualisiert werden.

In der allgemeinen Verwaltung konnte trotz einer guten Personalausstattung mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden. Es wurden regelmäßig von Bediensteten Mehr- und Überstunden erbracht, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden. Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden bzw. 600 Stunden übertragen werden können. Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Über- bzw. Unterstunden sind ausnahmslos anzuwenden. Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Der Amtsleiter hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 26.600 Euro an Abfertigungszahlungen. Insgesamt rd. 15.000 Euro an Abfertigungen wurden freiwillig an Bedienstete nach einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses ausbezahlt. In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (4.127 Euro), der Wasserversorgung (1.255 Euro) und der Abfallbeseitigung (962 Euro) in Form von Aufzeichnungen erhoben. Im Vergleich zu anderen Gemeinden in der gleichen Größenordnung erscheint die erhobene Verwaltungskostentangente sehr gering und sollte somit an Hand von Aufzeichnungen evaluiert werden. Die Verwaltungskostentangente ist auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen.

Im Bereich der Reinigung wurde beim Vergleich mit den durchschnittlichen gemeindespezifischen Werten ein Einsparungspotenzial in der Volksschule und im Gemeindeamt gefunden. Hier sollte die Gemeinde eine Heranführung der Reinigungsleistungen an den gemeindespezifischen Wert vornehmen. Des Weiteren sollte die Gemeinde eine Überprüfung aller Reinigungsflächen durch eine dafür spezialisierte Beratungsfirma vornehmen lassen.

Im handwerklichen Dienst sind 3 Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 2,2 Personaleinheiten eingesetzt. Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rd. 91.700 Euro und rd. 138.300 Euro vergütet. Somit schlossen die Gebarungen durchwegs mit

Abgängen zwischen jährlich rd. 9.500 Euro und rd. 15.500 Euro ab. Im Jahr 2019 konnte ein Überschuss in Höhe von rd. 12.500 Euro erzielt werden. In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Neben den Hauptaufgaben im Bauhof übernahmen die Bediensteten auch diverse Serviceleistungen. Hier wird angemerkt, dass grundsätzlich Tätigkeiten, die nicht zu den Kernaufgaben gehören, unterbleiben sollten.

Unter dem Ansatz „821“ werden die Kosten für den Fuhrpark des Bauhofs dargestellt. Auch die Gebarung des Fuhrparks schloss im überprüften Zeitraum immer mit Fehlbeträgen zwischen rd. 4.400 Euro und rd. 5.500 Euro ab.

Die Gemeinde verausgabte für den Winterdienst jährlich zwischen rd. 22.600 Euro und rd. 28.000 Euro. Die Ausgaben je Kilometer liegen unter dem Durchschnitt der Umlandgemeinden. Im Jahr 2019 wurden Vergütungsleistungen in Höhe von rd. 12.200 Euro verrechnet. Aufgrund der Tatsache, dass der Winterdienst nur mit Bauhofpersonal durchgeführt wird und auch hierfür die Fahrzeuge vom Bauhof gestellt werden, erscheinen die Vergütungsleistungen relativ gering. Die Gemeinde sollte die Vergütungsleistungen im Bereich des Winterdienstes einer Plausibilitätsprüfung unterziehen und gegebenenfalls anpassen.

Die derzeit flächendeckende Schneeräumung von Gehsteigen durch den Bauhof ist einzustellen. Optimierungspotenzial im Bereich des Winterdienstes wird auch darin gesehen, dass der Winterdienst entsprechend den Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie) erfolgen sollte, hier ist ein Beschluss im Gemeinderat zu fassen.

### **Öffentliche Einrichtungen**

Der Betrieb der Wasserversorgung konnte nur im Jahr 2018 einen geringen Überschuss erzielen. Die Folgejahre schlossen mit geringen Fehlbeträgen ab. Die Gemeinde sollte hier eine ausgabendeckende Führung anstreben. Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 12. März 2002 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 1997 beschlossen. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 haben sich Änderungen ergeben und hier sollte eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen werden. Auch die Wassergebührenordnung sollte bzgl. einer Bereitstellungsgebühr aktualisiert werden. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich nicht mit jener für bebaute Grundstücke und sollte zur Vereinfachung angepasst werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen. Jedoch wurde festgestellt, dass Anschlussgebühren teilweise nicht in dem Jahr, in welchem der Anschluss hergestellt wurde, vorgeschrieben wurden.

Die gemeindeeigene öffentliche Wasserleitung wurde im Jahr 2003 errichtet und erstreckt sich über 1,3 Kilometer. Bereits im Prüfungsbericht 2010 der Bezirkshauptmannschaft wurde festgestellt, dass trotz Anschlusszwang Liegenschaften gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz nicht angeschlossen waren. Im Zuge der aktuellen Gebarungsprüfung stellte sich heraus, dass insgesamt 48 Objekte und 25 unbebaute Grundstücke nach wie vor nicht angeschlossen sind. Im Ortsgebiet wird derzeit ein Siedlungsgebiet erweitert, hier ist geplant, dass die Objekte das Wasser über die öffentliche Wasserleitung beziehen. Es wird angemerkt, dass hier neue Objekte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden sollen, obwohl Objekte die im Anschlussbereich liegen, bis dato nicht angeschlossen wurden. Die praktizierte Vorgehensweise, Liegenschaften, die im 50-m-Bereich zur nächstgelegenen Versorgungsleitung der Gemeinde liegen und über eine eigene funktionierende Hauswasserversorgungsanlage verfügen, nachrangig zu behandeln, widerspricht dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen zwischen rd. 108.400 Euro und rd. 137.000 Euro ab. Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum nie eine Kosten- und Ausgabendeckung erreichen. Um eine Kosten- und Ausgabendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erzielen, sollten die Benützungsgebühren angehoben werden.



Laut Kanalgebührenordnung wird die Benützungsgebühr nicht nach Kubikmeter verrechnet, sondern nach Einwohnergleichwerten. Der Einwohnergleichwert für Kinder und Jugendliche (0,2 EGW) erscheint relativ gering und sollte somit angepasst werden.

Bei der Überprüfung der Anschlusspflicht im 50 Meter Bereich konnte die Gemeinde keine Aussage treffen, ob alle Objekte, die im Anschlussbereich liegen, wirklich auch an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Hier sollte die Gemeinde eine Prüfung der Anschlusspflicht durchführen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 1.750 Euro ab. In den darauffolgenden Jahren erzeugte der Betrieb durchwegs Abgänge in Höhe von zwischen rd. 2.200 Euro und rd. 6.800 Euro. Eine Ausgabendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern. Auch sollten die Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung jährlich erhöht werden.

Der Kindergartenbetrieb erforderte einen jährlichen Zuschussbedarf von zwischen rd. 53.400 Euro und 57.500 Euro. Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum unterschritten.

Bei einer Pädagogin wurde die Vorbereitungszeit nicht gemäß Oö. KBB-DG festgesetzt und sollte somit angepasst werden. Laut Kindergartenordnung ist der Kindergarten grundsätzlich bis 13:00 Uhr geöffnet, mit der Möglichkeit der Betreuung bis 14:00 Uhr. Eine Pädagogin ist sogar nach 14:00 Uhr noch im Dienst. Hier sollte eine Überprüfung der Notwendigkeit der Anwesenheit dieser Pädagogin nach Betreuungsschluss durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Kinder in den Sommermonaten (4 Wochen) gibt es seitens der Gemeinde die Möglichkeit zum Besuch des Sommerkindergartens. Der Betrieb des Sommerkindergartens verursachte einen jährlichen Fehlbetrag von zwischen rd. 300 Euro und rd. 2.800 Euro. Hier sollte eine ausgeglichene Gebarung angestrebt werden.

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport wird von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt. Zuletzt wurde der Transport von 20 Kindern in Anspruch genommen. Hierfür erhielt die Gemeinde Einnahmen von durchschnittlich rd. 2.200 Euro. Laut den vorliegenden Fahrplänen ist das Gemeindepersonal, das die Busbegleitung vornimmt, rd. 12 Stunden pro Woche damit beschäftigt. Damit resultierten jährliche Ausgaben von durchschnittlich rd. 6.100 Euro. Mit den eingehobenen Elternbeiträgen konnten die Personalausgaben nicht gegenfinanziert werden. Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

Die Schülerspeisung verzeichnete im überprüften Zeitraum 2017 und 2018 jeweils Abgänge in Höhe von zwischen rd. 4.800 Euro und rd. 9.600 Euro. Das Essen wird von der Mittelschule Waizenkirchen zubereitet und durch Gemeindebedienstete abgeholt. Die Betriebskosten sind in der Gebarung der Volksschule dargestellt und sollten anteilmäßig der Schülerspeisung zugeordnet werden. Die Gemeinde hebt seit dem Schuljahr 2019/2020 einen Essensbeitrag in Höhe von 3,50 Euro für Schul- und Kindergartenkinder und 4,50 Euro für Erwachsene ein. Die Einnahmen haben sich im überprüften Zeitraum aufgrund der Corona-Pandemie verringert. Die Preise für den Ankauf des Essens haben sich im überprüften Zeitraum von 3,45 Euro auf 3,65 Euro erhöht. Somit konnten im überprüften Zeitraum die Portionsausgaben nicht mit den Einnahmen gedeckt werden. Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer Ausgabendeckung den Essensbeitrag erhöhen.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

Für die vorgeschriebenen AufschlieÙungsbeiträge für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 30.550 Euro. Bei einem Grundstück wurden keine AufschlieÙungsbeiträge vorgeschrieben. Hier hat die Gemeinde diese vorzuschreiben. An vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträgen vereinnahmte die Gemeinde im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 8.300 Euro.

Seitens der Gemeinde wurden bis dato keine Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen. Bei der letzten SiedlungsaufschlieÙung im Jahr 2017 wurden 15 Euro pro m<sup>2</sup> für die Errichtung der Infrastruktur eingehoben. Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik

über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen befassen. Im Bereich der Raumordnung sollte die Gemeinde prüfen, ob bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Im Gemeindegebiet gibt es eine Volksschule, die von 48 Schülern in 3 Klassen besucht wird. Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 41.200 Euro und rd. 71.500 Euro ab.

Der Turnsaal der Volksschule steht ortsansässigen Vereinen nach dem Schulunterricht zu deren Verwendung zur Verfügung. Eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals gibt es nicht, somit hat die Gemeinde auch in diesem Bereich keine Einnahmen lukriert. Die Gemeinde sollte kostendeckende Benützungsentgelte vorschreiben. Dabei sind die Tarife in einer solchen Höhe festzulegen, dass damit die durch Veranstaltungen verursachten Betriebskosten und Personalkosten finanziert werden können.

Im Ortszentrum befinden sich 2 Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde stehen und worin ein Nahversorger und ein Wirtshaus eingemietet sind. In der Volksschule befindet sich eine Wohnung, die ebenfalls vermietet ist. Beim Mietvertrag für die Wohnung wurde der VPI 2010 herangezogen. Eine Indexierung fand nicht statt und sollte angepasst werden. Auch der Quadratmeterpreis sollte gemäß dem Richtwertgesetz angepasst werden. Für das Nahversorgerzentrum wurde ein Bestandszins von 2 % des Jahresumsatzes festgelegt. Die Gemeinde sollte diesen geringen Bestandszins überprüfen und sich jährlich den Umsatznachweis vorlegen lassen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde dem Musikverein zumindest die Betriebskosten in Rechnung stellen. Des Weiteren ist mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Für das Gasthaus wurde ein Bestandszins von 4 % von einem angenommenen Jahresumsatz von 240.000 Euro festgelegt. Grundsätzlich sollte der Betrieb der Gaststätte kostendeckend geführt werden. Der geringe Bestandszins sollte angepasst werden.

Im Gemeindegebiet ist eine Freiwillige Feuerwehr stationiert. Der Aufwand für die Gemeinde hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 20.100 Euro auf rd. 13.400 Euro verringert. Der laufende Feuerwehraufwand lag im Jahr 2020 bei 10,65 Euro pro Einwohner. Da die Gebarung der Feuerwehr zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget anzustreben. Im Jahr 2018 wurde eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine Feuerwehr-Tarifordnung sollte noch beschlossen werden.

### **Gemeindevertretung**

Der Prüfungsausschuss hielt im überprüften Zeitraum teilweise nur 1 bis 2 Sitzungen ab. Der Prüfungsausschuss soll neben der Rechnungsabschlussprüfung zu mindestens 4 Sitzungen zusammentreten. Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat in Zukunft eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.

### **Investitionen**

Die Summe der Investitionen betrug im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 2.431.200 Euro. Lediglich ein Vorhaben wies im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 einen Fehlbetrag aus.

Bei der Vergabe von Gewerken wird darauf hingewiesen, dass mindestens 3 Angebote eingeholt werden müssen und der Bestbieter den Zuschlag zu erhalten hat. Weiters bedarf die Vergabe von Gewerken einer vorherigen Beschlussfassung im jeweiligen Gremium. Beim Vorhaben „Umbau Gasthaus“ wurde lediglich eine Angebotssumme in Höhe von rd. 311.000 Euro beschlossen. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf rd. 396.100 Euro. Für die Überschreitung des Kostenrahmens wurde seitens des Gemeinderats kein Beschluss gefasst. Somit erfolgten die Auftragsvergaben für den Restbetrag (rd. 49.600 Euro) durch den Bürgermeister, womit die im § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 definierten Vergabegrenzen deutlich überschritten wurden. In Zukunft sind die gesetzlich definierten Zuständigkeiten der Gremien einzuhalten.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	23,15
Seehöhe (Hauptort):	394
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	30

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	55
Güterwege (km):	15
Landesstraßen (km):	7,75

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	12	5	2
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.230
Registerzählung 2011:	1.278
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.267
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.263
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.282
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.333

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	2,1
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	34
Druckleitungen (km):	0,65
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der operativen Gebarung RA 2020:		2.471.686	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2020:		- 41.849	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		72 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.039	Rang (Bezirk / OÖ):*	23 / 301

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	2 Gruppen, 32 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 55 Schüler

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

### Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen (Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, Investitionen und Rücklagenbewegungen) nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	2.403.563	2.488.897
Ausgaben	2.186.352	2.304.043
Überschuss/Abgang	217.211	184.854

Die Verringerung des Überschusses ist darauf zurückzuführen, dass sich die Personalausgaben um rd. 35.200 Euro und die Pensionsbeiträge um rd. 20.000 Euro erhöht haben. Auch die Ausgaben für die Gemeindemandatäre haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 10.000 Euro erhöht. Ein wesentlicher Bestandteil der Erhöhung der Ausgaben im Jahr 2019 war die Erhöhung der Umlagentransferzahlungen für den Sozialhilfeverband und die Krankenanstalten (rd. 31.700 Euro). Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung haben sich die Ausgaben um rd. 28.700 Euro erhöht.

Einnahmenseitig haben Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen (rd. 23.100 Euro), höhere Einnahmen an Kommunalsteuern (rd. 10.600 Euro), Mehreinnahmen aus der Kanalbenützungsg Gebühr (rd. 6.400 Euro), erhöhte Einnahmen an Landesbeiträgen im Bereich des Kindergartens (rd. 10.200 Euro) und Mehreinnahmen der „Gesunden Gemeinde“ (rd. 8.000 Euro) die Finanzlage verbessert.

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen in den Jahren 2018 und 2019 die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	110.190	124.872
Investitionen	17.742	47.193
Rücklagenzuführungen bzw. -entnahme	88.135	12.789

### Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.419.547	2.275.819	143.728
Investive Gebarung (Saldo 2)	419.957	291.895	128.062
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>	<b>271.790</b>		
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	55.000	216.190	-161.190
<b>VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)</b>	<b>110.600</b>		
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	887.868	859.130	28.738
<b>Zwischensumme (Saldo 7)</b>	<b>3.782.372</b>	<b>3.643.034</b>	139.338

abzgl. investive Einzelvorhaben	422.818	270.369	152.449
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	887.868	859.130	28.738
<b>Summe</b>	<b>2.471.686</b>	<b>2.513.535</b>	-41.849
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-41.849</b>		

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (271.790 Euro). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 (-161.190 Euro) dargestellt. Der Saldo 5 (110.600 Euro) ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in Oberösterreich der Haushaltsausgleich. Der negative Saldo des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit (-41.849 Euro) kann durch die allgemeinen Rücklagen bedeckt werden.

<b>Ergebnishaushalt RA 2020</b>	
<b>(interne Vergütungen enthalten)</b>	
Erträge	2.855.683
Aufwendungen	2.894.924
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-39.241</b>
Entnahme von Rücklagen	8.945
Zuweisung an Rücklagen	566.800
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-597.096</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Das negative Nettoergebnis in der Höhe von -39.241 Euro bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben und somit konnten die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Vermögenshaushalt RA 2020</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	17.936.527	17.717.548	-218.979
Kurzfristiges Vermögen	96.552	258.666	162.114
<b>Summe</b>	<b>18.033.079</b>	<b>17.976.214</b>	-56.865
<b>PASSIVA</b>			
<b>PASSIVA</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.129.044	5.092.803	-36.241
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.294.448	10.386.148	91.700
Langfristige Fremdmittel	2.522.791	2.415.407	-107.384
Kurzfristige Fremdmittel	86.796	81.856	-4.940
<b>Summe</b>	<b>18.033.079</b>	<b>17.976.214</b>	-56.865

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 17.421.200 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab einzelne Unschärfen. Bei der Berechnung des Buchwerts ist beim Volksschulgebäude ein Fehler unterlaufen, woraus sich in der Eröffnungsbilanz ein zu geringer Buchwert ergibt (Differenz rd. 56.000 Euro).

Die Nutzungsdauer (lt. VRV 2015, Leitfaden zur Vermögensbewertung) von Gebäude und Bauten (Massivbauten) beträgt in der Regel 50 Jahre. Für ein Gebäude (in dem sich auch das Gasthaus befindet) wurde eine Nutzungsdauer von 67 Jahren angesetzt, das als zu hoch erscheint, auch wenn sich in diesem Gebäude eine kleine Wohnung befindet.

Hinsichtlich des kurzfristigen Vermögens in der Eröffnungsbilanz ist festzustellen, dass bei der Position der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein geringer negativer Wert (21,24 Euro) ausgewiesen wurde. Dieser resultiert aus einer Aufsummierung diverser Forderungen und Verbindlichkeiten. Falls zum Stichtag eine Forderung einen negativen Saldo ausweist, sollte sie richtigerweise unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden (gem. § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 VRV).

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (2.431.400 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rd. 48.900 Euro) und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (rd. 42.500 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 51.800 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rd. 35.000 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Bei der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube wurde festgestellt, dass für die Berechnung dieser Rückstellung vereinzelt nicht korrekte Ausgangswerte (falscher Urlaubsstand) herangezogen wurden.

*Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.*

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 96.600 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 86.800 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 17,9 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem sehr hohen Anteil (rd. 15,4 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rd. 2,5 Mio. Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden:  $\text{Nettovermögen} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 86 \%$ , das bedeutet, dass 86 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 86 % aus.

Im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020, wo auf die Vergleichswerte zum 31. Dezember 2019 Bezug genommen wird, gibt es Abweichungen zwischen einzelnen Beträgen zum 31. Dezember 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020. Das Nettovermögen bleibt dabei jedoch unverändert.

*Auf die sorgfältigen Verbuchungsvorgänge, insbesondere zum Rechnungsabschlussstichtag, sollte geachtet werden.*

### Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungshaushalt VA 2021</b>			
<b>Geldfluss</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Salden</b>
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.393.700	2.280.900	112.800
Investive Gebarung (Saldo 2)	367.900	416.100	-48.200
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>	<b>64.600</b>		
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	215.800	-215.800
<b>VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)</b>	<b>-151.200</b>		
abzgl. investive Einzelvorhaben	376.400	407.500	-31.100
<b>Summe</b>	<b>2.385.200</b>	<b>2.505.300</b>	<b>-120.100</b>
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-120.100</b>		

Der Haushaltsausgleich gilt als erreicht, da die Liquidität der Gemeinde durch innere Darlehen (Zahlungsmittelreserven zu allgemeinen und gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen) bzw. aufgrund des verfügbaren Kassenkreditrahmens gegeben ist.

<b>Ergebnishaushalt VA 2021</b>	
Erträge	2.762.400
Aufwendungen	2.872.000
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>-109.600</b>
Entnahme von Rücklagen	46.000
Zuweisung an Rücklagen	23.900
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen</b>	<b>-87.500</b>

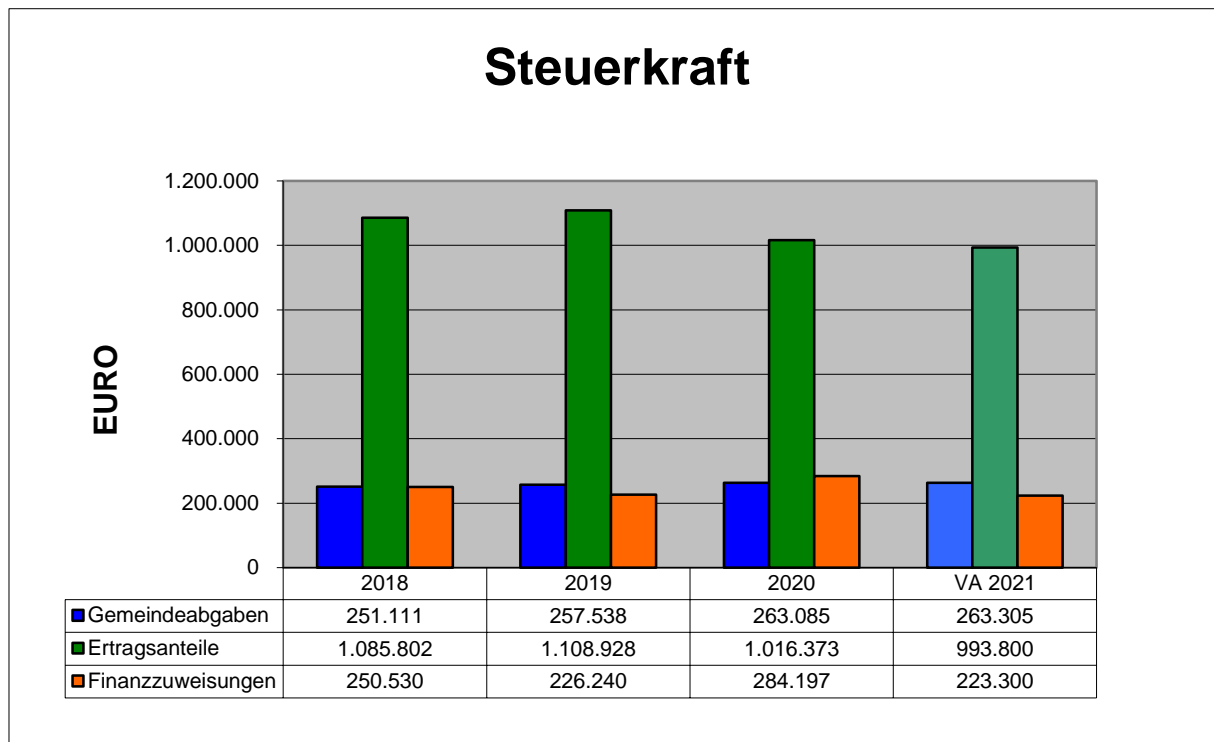
Ein negatives Nettoergebnis (-109.600 Euro) wird veranschlagt und bedeutet, dass die erwarteten Erträge die Aufwendungen nicht bedecken werden können.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind im Voranschlag für das Jahr 2021 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

<b>Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht</b>				
<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-55.900	-16.100	-9.900	-24.200
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-127.400	-79.900	-9.900	-24.200
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	19.900	6.900	-11.600	-176.500

## Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rd. 65 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus und setzten sich zu durchschnittlich rd. 69 % aus Ertragsanteilen, rd. 16 % aus Gemeindeabgaben und rd. 15 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rd. 1.039 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 23. Finanzkraftrang von 34 Gemeinden im Bezirk Grieskirchen und den 301. Finanzkraftrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 von rd. 1.587.400 Euro auf rd. 1.563.700 Euro (rd. 23.700 Euro) verringert. Ausschlaggebend für die Verringerung waren vorwiegend die niedrigeren Einnahmen der Ertragsanteile (rd. -92.600 Euro). Die Gemeindeabgaben haben sich hingegen um rd. 5.500 Euro erhöht. Um die verringerten Ertragsanteile zu kompensieren, erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzliche Mittel aus dem Gemeinde-Hilfspaket in Höhe von rd. 53.000 Euro.

### Gemeindeabgaben

Mit 57 % (oder durchschnittlich rd. 146.900 Euro) war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

### Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2020 von 23 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2018 von rd. 140.400 Euro auf rd. 149.300 Euro im Jahr 2020 erhöht. Rund 77 % dieser Einnahmen wurden von 3 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Betrieben handelte es sich um Klein- und Mittelbetriebe.



Aus den Aufstellungen der Kommunalsteuer der Gemeinde ist ersichtlich, dass im überprüften Zeitraum immer Differenzen zwischen der tatsächlich eingehobenen Kommunalsteuer und den vorgelegten Erklärungen aufgetreten sind:

	lt. Erklärungen	tatsächlich bezahlt	lt. Rechnungsabschluss
2018	141.527	141.424	140.445
2019	152.378	151.723	151.004
2020	131.278	150.372	149.259

*Die Gemeinde hat den Differenzen, vor allem jenen aus dem Jahr 2020, auf den Grund zu gehen.*

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Voranschlags- und Rechnungsverordnung 2015 (VRV 2015) eine zeitliche Abgrenzung stattzufinden hat. Die Kommunalsteuereinnahmen haben nur die Einnahmen eines Jahres zu enthalten.

### **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Die Gemeinde weist 42 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2017 bis 2021 bewilligt. 3 der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurden vor 2016 bewilligt. Es wurde festgestellt, dass teilweise eine Abnahme durch den Rauchfangkehrer durchgeführt wurde, somit kann davon ausgegangen werden, dass die Objekte bereits fertiggestellt sind. Seitens der Gemeinde wurden diese 3 Bauvorhaben bezüglich der Fertigstellungsanzeige noch nicht urgirt. Da noch keine Baufertigstellungsanzeigen vorliegen konnten auch keine Neubewertungen bei Grundsteuern durch das Finanzamt durchgeführt werden.

*Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum.*

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

*Die Gemeinde sollte jene Bauvorhaben die vor 2016 bewilligt wurden, einer Überprüfung unterziehen, ob bereits Fertigstellungsanzeigen eingelangt sind bzw. ob bereits eine Verjährung eingetreten ist.*

*Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden und die damit verbundene zeitgerechte Einhebung des neu festgesetzten Grundsteuerbetrags gewährleistet ist.*

### **Hundeabgabe**

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe jährliche Einnahmen von zwischen rd. 1.800 Euro und rd. 2.700 Euro. Seit dem Jahr 2021 wird eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro für Hunde und 20 Euro für Wachhunde eingehoben.

## **Verwaltungsabgabe**

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 16.000 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen.

## **Steuerrückstände**

Im Zeitpunkt<sup>1</sup> der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rd. 522.340 Euro zu verzeichnen. Von diesen offenen Forderungen entfallen rd. 503.600 Euro auf Annuitätenzuschüsse, welche die Gemeinde noch erhalten wird. Aufgrund der Umstellung auf das k5 Programm im Sommer 2019 wurde seitens der Gemeinde kein Mahnlauf mehr durchgeführt. Im Frühling 2021 wurden erstmals wieder Mahngebühren und Säumniszuschläge verrechnet. Der Mahnlauf der Gemeinde Michaelnbach wird zentral in der Gemeinde Pollham durchgeführt.

Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden nicht bescheidmässig vorgeschrieben.

*Abgaben und Gebühren, die nicht zeitgerecht entrichtet werden, sind in Zukunft bescheidmässig vorzuschreiben.*

Rund 40 % der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

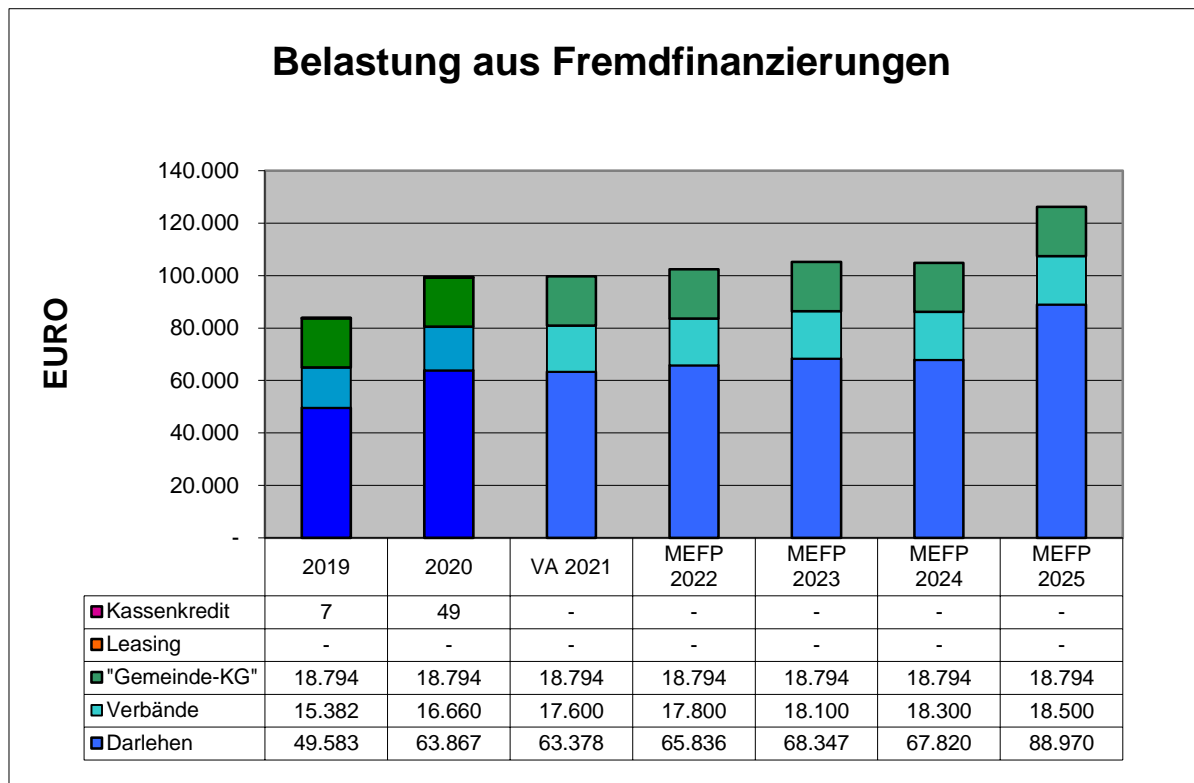
## **Finanzzuweisungen**

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rd. 103.400 Euro und rd. 129.600 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 120.900 Euro und rd. 127.800 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rd. 53.000 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

---

<sup>1</sup> 14. April 2021

## Fremdfinanzierungen



## Darlehen

Zur Finanzierung der in der o.a. Grafik dargestellten Schuldendienste beanspruchte die Gemeinde im Jahr 2019 1,99 % der ordentlichen Einnahmen und im Jahr 2020 2,64 % der Einzahlungen der operativen Gebarung.

Durch das Enden der Laufzeiten von Finanzierungsdarlehen würde sich der Aufwand in den nächsten Jahren sukzessive verringern. Da jedoch im Jahr 2025 für ein Darlehen keine Annuitätzuschüsse mehr gewährt werden, wird in diesem Jahr auch kurzfristig eine Erhöhung des Schuldendienstes auftreten.

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 2.356.141 Euro (2018) auf rd. 2.270.202 Euro (2020) um rd. 85.938 Euro reduziert. Laut Darlehensnachweis im Rechnungsabschluss 2020 haftete ein Schuldenstand von 2.270.202 Euro. Laut Annuitätzuschussplan errechnen sich Schuldendienstsätze in Höhe von insgesamt rd. 169.900 Euro. Im Rechnungsabschluss 2020 sind Annuitätzuschüsse in Höhe von rd. 289.100 Euro verbucht.

*Die Gemeinde sollte bezüglich der Differenzen eine detaillierte Überprüfung durchführen.*

Im Voranschlag 2021 wurde eine Verringerung des Schuldendienstes auf 2.000.000 Euro präliminiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2018 bis 2021 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit:

Stand Ende	2018	2019	2020	VA 2021
Schulden (hoheitlich)	500.469	466.653		
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	1.855.672	1.964.739		
Gesamt	2.356.141	2.431.392	2.270.202	2.000.000
Einwohner (lt. ZMR)	1.281	1.256	1.267	1.263
Pro-Kopf-Verschuldung	1.839	1.936	1.792	1.584
Haftungen	938.120	852.490	829.604	669.500
Gesamt (inkl. Haftungen)	3.294.261	3.283.882	3.099.806	2.669.500
Verbindlichkeiten pro Einwohner	2.572	2.615	2.447	2.114

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 2.615 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 bezirksweit den 14. Rang und landesweit den 128. Rang.

### **Hoheitliche Darlehen**

Die Gemeinde nahm Ende des Finanzjahres 2020 insgesamt 4 Darlehen im hoheitlichen Bereich in Anspruch. Bei einem dieser Darlehen handelt es sich um eine Straßensanierung im Bereich der Pollesbachstraße, dieses Darlehen wurde bereits im Jahr 2020 zur Gänze getilgt. Bei den anderen 3 Darlehen handelt es sich um die Volksschulsanierung, den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr und den Ankauf eines Gasthauses. Diese 3 Darlehen sollen in den Jahren 2030 bzw. 2036 ausfinanziert werden.

Die Darlehen sind an den EURIBOR mit Aufschlägen zwischen 0,89% und 0,95 % gebunden und bewegten sich im überprüften Zeitraum im marktkonformen Bereich.

### **Darlehen betriebliche Einrichtungen**

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2020 7 Kanalbaudarlehen, 3 Wasserbaudarlehen und ein Darlehen für den Umbau eines Gasthauses in Anspruch. Für 4 Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse, mit denen durchschnittlich rd. 75 % des gesamten Schuldendienstes finanziert werden konnten.

Ein Kanalbaudarlehen wies eine Fixverzinsung von 2 % auf. Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein ehemaliges Wasserwirtschaftsfondsdarlehen. Die restlichen Darlehen sind an den EURIBOR gebunden und bewegten sich auch im marktkonformen Bereich.

Bei 3 Darlehen wurde im Jahr 2020 eine Zinssenkung durchgeführt. Hierbei wird angemerkt, dass die Zinssätze noch nicht im Rechnungsabschluss aktualisiert wurden.

*Der Darlehensnachweis ist zu aktualisieren.*

Der Großteil der Kanalbau- und Wasserbaudarlehen weist eine Laufzeit von 25 Jahren auf, lediglich ein Darlehen hat eine Darlehenslaufzeit von 34 Jahren. Bei diesem Darlehen handelt es sich um das Wasserwirtschaftsfondsdarlehen. Die Gemeinde hat bereits versucht die Darlehenslaufzeit bei dem Wasserwirtschaftsfondsdarlehen zu verkürzen.

### **Haftungen**

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

	2018	2019	2020
Reinholdungsverband Trattnachtal	86.301	79.817	72.736
Reinholdungsverband Aschachtal	503.717	440.243	440.244
Gemeinde-KG	348.102	332.430	316.624
Gesamt	938.120	852.490	829.604

Der jährliche Gemeindeanteil zum Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 22.900 Euro und rd. 86.600 Euro.

### **Kassenkredit**

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Der Beschlussfassung lagen immer mindestens 3 Angebote der ortsansässigen bzw. in unmittelbarer Umgebung befindlichen Kreditinstitute zu Grunde. Im überprüften Zeitraum hat immer der Billigstbieter den Zuschlag für den Kassenkredit erhalten.

Der Kassenkredit wurde im überprüften Zeitraum nur im geringen Ausmaß in Anspruch genommen. Dafür sind Kreditzinsen in Höhe von zwischen rd. 7 Euro (2019) und rd. 70 Euro (2018) entstanden. Über den Kassenkredit wurden Finanzspitzen des ordentlichen Haushalts finanziert.

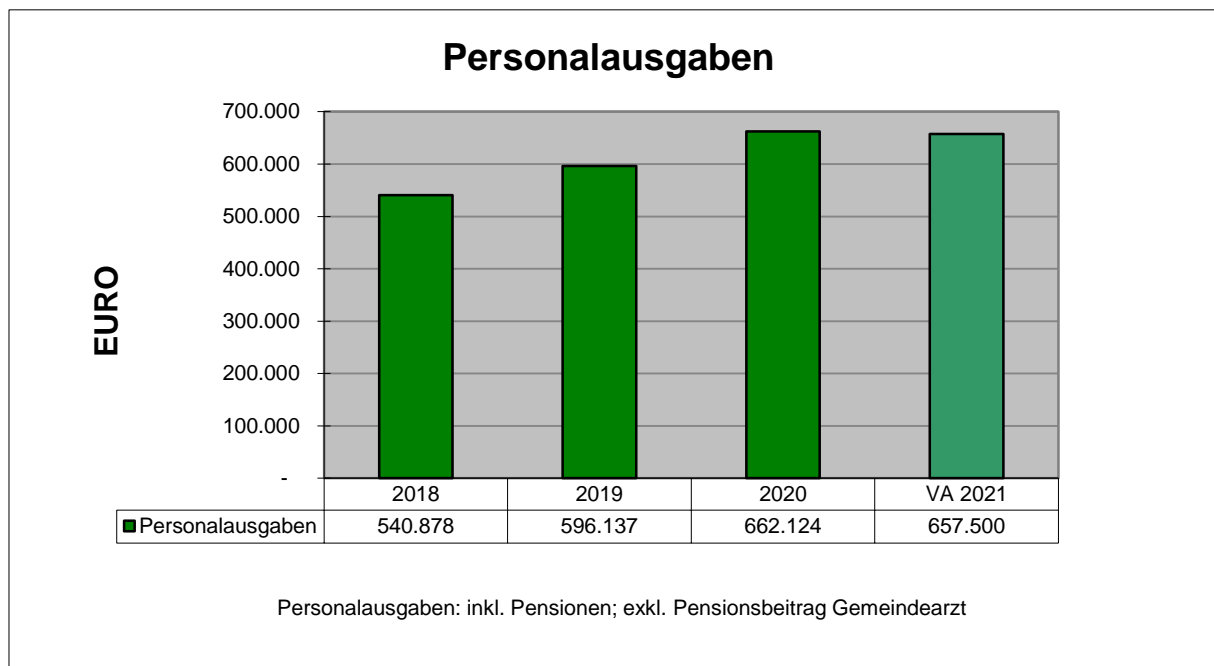
Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über insgesamt 2 Bankverbindungen. Dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 2.200 Euro und rd. 2.700 Euro.

*Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.*

Aufgrund des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus waren Erträge aus den Habenzinsen, die zwischen rd. 1 Euro und rd. 185 Euro betragen, gering.

*Die Höhe der Spesen für die Kontoführung sowie der Zinssatz aus Guthaben auf Giro-Konten sind in Zukunft auszuschreiben und haben beim Abschluss zukünftiger Vertragsabschlüsse mit Banken Berücksichtigung zu finden.*

## Personal



Der Personalaufwand des Jahres 2020 beinhaltet Rückstellungen von 126.406 Euro.

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.333 Einwohner laut GR-Wahl 2015) ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Zentralamt	190.270	143
Standesamt	569	0
Flurpolizei	25	0
Volksschule	41.124	31
Schülerbetreuung	3.195	2
Kindergärten	176.000	132
Busbegleitung	7.794	6
Bauhof	122.468	92
<b>Gesamt</b>	<b>541.445</b>	<b>406</b>

Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2020 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 14 Bedienstete mit 10,7 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Hauptverwaltung	4	3,25
Handwerklicher Dienst	4	2,70
Kindergarten und Hort	5	3,75
Volksschule	1	1,00
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>10,70</b>

### Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 1.001 bis 1.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (DPV) geregelt. Aus

nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten nicht ausgeschöpft wird:

Verwaltung	genehmigter DPPL	Besetzung lt. § 6 DPV	Differenz
GD 11	1	1	0
GD 16	0	1	1
GD 17	1	0	-1
GD 18	0	1	1
GD 19	0,25	0	-0,25
GD 20	1	1	0
	3,25	4	0,75

Seit 1. Jänner 2019 ist die Gemeinde Michaelnbach Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft „Hui-um“, zu der die Gemeinden Pollham und St. Thomas zählen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Pollham und dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt in den Gebäuden der Gemeinden Michaelnbach, Pollham und St. Thomas. Dort werden alle verwaltungsbezogenen Akte geführt. Die Geschäfte werden von den jeweiligen Bediensteten der 3 Gemeinden wahrgenommen. Die Amtsausstattung zum Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft, sowie die Betriebskosten werden laut Kostenaufteilungsschlüssel von den Gemeinden getragen. Der Aufteilungsschlüssel wird anhand der Bevölkerungsanzahl (Hauptwohnsitze) berechnet. Bei der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft betrug der Gemeindeanteil für die Gemeinde Michaelnbach 45,13%.

Es liegt ein Geschäftsverteilungsplan vom Juni 2020 vor. Im Geschäftsverteilungsplan sind alle Bereiche der Verwaltungsgemeinschaft niedergeschrieben. Aufgrund einiger Personalwechsel ist der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan nicht mehr aktuell.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren.*

### **Dienstzeiten**

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr  
 Dienstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr  
 Mittwoch: 07:00 Uhr – 12:15 Uhr  
 Donnerstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr  
 Freitag: 07:00 Uhr – 12:15 Uhr

### **Gleitzeitreglung**

Die Gemeinde hat mit Jänner 2021 die Gleitzeitregelung eingeführt. Die flexible Arbeitszeit dieser Gleitzeitregelung gilt für alle 3 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. In dieser Vereinbarung ist ein Dienstzeitrahmen von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Die Kernzeit ist täglich von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der vereinbarten Gleitzeitregelung gilt für alle Mitarbeiter ein Zeitbonus in der Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit. Dieser Zeitbonus wird am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats gutgeschrieben.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Zeiterfassungsgeräts.

Überstunden, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden, müssen vom Amtsleiter bzw. Bürgermeister angeordnet werden und sind gesondert festzuhalten. Angeordnete Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben finanziell abzugelten.

Diese Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass am Ende eines aus drei aufeinanderfolgenden Monaten bestehenden Beobachtungszeitraums das erworbene Gleitzeitguthaben nicht mehr als 40 Stunden betragen darf. Während dieses Beobachtungszeitraums kann die erworbene Überzeit auf 60 Stunden erhöht werden. Die entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 20 Stunden betragen. Vor dieser Gleitzeitvereinbarung waren die Dienstzeiten im Gemeindeamt fix geregelt.

### **Gleitzeitguthaben und Urlaubsreste**

In der allgemeinen Verwaltung konnte trotz einer guten Personalausstattung mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden. Es wurden regelmäßig von Bediensteten Mehr- und Überstunden erbracht, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden. Per Februar 2021 wurden die Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben evaluiert und stellten sich in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Bauhof, Volksschule und Reinigung wie folgt dar:

Stand Februar 2021	ZA	Urlaub
Reste	Anzahl Bedienstete	
100 bis 200 Stunden	2	0
200 bis 300 Stunden	0	1
300 bis 500 Stunden	0	1
über 500 Stunden	0	2

*Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden<sup>2</sup> bzw. 600 Stunden<sup>3</sup> übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen der § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 122 Oö. Gemeindedienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verfallen.*

*Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Über- bzw. Unterstunden sind ausnahmslos anzuwenden.*

### **Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung**

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten. Dies betraf im überprüften Zeitraum zwischen rd. 195 Stunden und rd. 250 Stunden, woraus ein jährlicher finanzieller Aufwand von zwischen rd. 4.800 Euro und rd. 5.500 Euro entstand. Im Bereich der Überstunden ist anzumerken, dass im Jahr 2018 laut Jahreslohnkontoblätter keine Überstunden finanziell abgegolten wurden.

Ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung erhält seit November 2019 eine Überstundenpauschale. Diese Pauschale betrug im Jahr 2020 rd. 1.400 Euro.

Laut Auskunft der Gemeinde werden die geleisteten Überstunden, aufgrund der EDV-mäßigen Zeiterfassung, in regelmäßigen Abständen vom Standortleiter geprüft.

Auch die ausbezahlten Mehrstunden haben sich im überprüften Zeitraum erhöht. Im überprüften Zeitraum wurden jährlich zwischen rd. 695 und rd. 827 Mehrstunden geleistet, woraus sich ein finanzieller Aufwand von zwischen rd. 8.670 Euro und 11.270 Euro ergab. Von 7 Gemeindebediensteten wurden im Jahr 2020 Mehrstunden geleistet.

*Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden.*

<sup>2</sup> Jahresurlaubsausmaß 200 Stunden

<sup>3</sup> Jahresurlaubsausmaß 240 Stunden



*Der Amtsleiter hat Zeit- und Urlaubsguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.*

### **Abfertigungen**

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 26.600 Euro an Abfertigungszahlungen. Insgesamt rd. 15.000 Euro an Abfertigungen wurden freiwillig an Bedienstete nach einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses ausbezahlt. Gem. § 205 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) besteht kein Anspruch auf die Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird.

*In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen gem. Oö GDG 2002 beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung in Form von Aufzeichnungen erhoben. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2020 mit

- 962 Euro für die Abfallentsorgung,
- 4.127 Euro für die Abwasserbeseitigung und
- 1.255 Euro für die Wasserversorgung.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden in der gleichen Größenordnung erscheint die erhobene Verwaltungskostentangente sehr gering.

*Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.*

Der Aufwand für die politischen Gremien wurde im Rechnungsabschluss 2020 ebenfalls über Vergütungen rechnerisch dargestellt. Im Bereich der Wasserversorgung errechnete sich ein Vergütungssatz von 1.512 Euro und im Bereich der Abwasserbeseitigung von 3.623 Euro. Der Aufwand für die politischen Gremien wird prozentuell anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst, errechnet.

### **Reinigung**

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes, der Volksschule und im Kindergarten. Im Jahr 2021 war eine Bedienstete mit insgesamt 0,5 PE mit Reinigungsaufgaben im Gemeindeamt und im Kindergarten betraut. Die Reinigung in der Volksschule wird von der Schulwartin wahrgenommen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m <sup>2</sup> Nettofläche	m <sup>2</sup> /PE
Gemeindeamt	0,28	368	1.314
Kindergarten	0,19	281	1.479
Volksschule	0,80	1.144	1.430

Im Bereich der Schulen liegt der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte bei 1.600 m<sup>2</sup> pro Personaleinheit, im Kindergarten bei 1.200 m<sup>2</sup> pro Personaleinheit und im Amtsgebäude bei 1.400 m<sup>2</sup> pro Personaleinheit. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass diese Erfahrungswerte in der Volksschule und im Gemeindeamt überschritten wurden.

Eine Überschreitung im Bereich der Volksschule ist darauf zurückzuführen, dass die Schulwartin nicht nur Reinigungstätigkeiten, sondern auch Instandhaltungstätigkeiten in der Volksschule wahrnimmt. Auch die Reinigung und Instandhaltung vor dem Schulgebäude und dem Gemeindeamt wird von der Schulwartin übernommen.

*Grundsätzlich sollte eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert vorgenommen werden.*

*Die Gemeinde sollte eine Überprüfung aller Reinigungsflächen, die von der Gemeinde betreut werden, vornehmen lassen. Dazu sollte eine dafür spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.*

## Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind 3 Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 2,2 PE (Jahr 2021) eingesetzt.

Die Dienstzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr fix geregelt. In den Sommermonaten wird je nach Witterungslage die Arbeitsbeginn-Zeit um eine Stunde vorverlegt.

Die Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst, diese betrug insgesamt zwischen rd. 3.300 Euro und rd. 4.000 Euro. Im überprüften Zeitraum wurden für den Winterdienst die Sonn- und Feiertagsstunden ausbezahlt. Seit dem Jahr 2019 werden die Überstunden eines Mitarbeiters des Bauhofs ausbezahlt. Hierfür leistete die Gemeinde jährlich zwischen rd. 3.800 Euro und rd. 7.800 Euro.

Aus der internen Verrechnung der Personalausgaben ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

Bereich	Vergütungen 2018	Vergütungen 2019	Vergütungen 2020
Gemeindestraßen	25.847	26.092	39.193
außerordentliche Vorhaben	16.128	37.872	17.750
Ortsbildpflege	10.006	7.145	17.387
Winterdienst	13.341	12.214	13.485
Volksschule	8.050	10.399	9.468
Abwasserbeseitigung	1.678	4.642	6.141
Gemeindeamt	1.164	10.757	4.734

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rd. 91.700 Euro und rd. 138.300 Euro vergütet. Allerdings konnte nur im Jahr 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. So schloss die Gebarung in den anderen beiden Jahren mit Abgängen zwischen jährlich rd. 9.500 Euro und rd. 15.500 Euro ab.

Im überprüften Zeitraum vereinnahmte die Gemeinde zwischen rd. 300 Euro und rd. 12.000 Euro an getätigten Bauhofleistungen, sowie für die Erzeugung von Hackschnitzeln. Die Erhöhung im Jahr 2019 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde für einmalige Bauhoftätigkeiten (Mitarbeit bei Grabungsarbeiten für privaten Kanalstrang) insgesamt rd. 9.600 Euro vereinnahmte.

*In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.*

Im überprüften Zeitraum haben sich die Ausgaben im Bereich der Bauhofgebarung von rd. 110.200 Euro auf rd. 137.600 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist vorrangig auf die erhöhten Personalkosten (+ 26.700 Euro) im Jahr 2019 zurückzuführen. Diese Erhöhung ist dadurch verursacht, dass vom März 2019 bis Jänner 2020 eine zusätzliche Mitarbeiterin im Bauhof beschäftigt war. Diese Mitarbeiterin nahm neben den Bauhoftätigkeiten auch die Grün- und Ortspflege sowie diverse Arbeiten beim Umbau des gekauften Gasthauses wahr. Mit Februar 2020 übernahm diese Bedienstete den Posten der Schulwartin in der Volksschule.

Unter dem Ansatz „821“ werden die Kosten für den Fuhrpark des Bauhofs dargestellt. Auch die Gebarung des Fuhrparks schloss im überprüften Zeitraum immer mit Fehlbeträgen zwischen rd. 4.400 Euro und rd. 5.500 Euro ab. Unter diesem Ansatz werden unter anderem der Treibstoff, die Versicherungen sowie Instandhaltungen der Fahrzeuge verbucht. Hierfür

verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen rd. 17.800 Euro und rd. 22.900 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus Vergütungen der Fahrzeuge in Höhe von zwischen rd. 13.900 Euro und rd. 17.500 Euro gegenüber.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen erfolgte unter den Haushaltsansätzen „617“ (Bauhof) und „821“ (Fuhrpark). Festgestellt wurde, dass die Darstellung unter dem Ansatz „821“ unvollständig war<sup>4</sup>. Bei Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben zeigt sich folgendes Bild:

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Einnahmen/Erträge Bauhof	94.709	150.141	126.917
Einnahmen/Erträge Fuhrpark	17.473	13.398	13.868
Gesamt	112.182	163.539	140.785
Ausgaben/Aufwendungen Bauhof	110.170	137.599	136.421
Ausgaben/Aufwendungen Fuhrpark	22.936	17.824	18.250
Gesamt	133.106	155.423	154.671
Abgang/Überschuss Bauhof	-15.461	12.542	-9.504
Abgang/Überschuss Fuhrpark	-5.463	-4.426	-4.382
Abgang/Überschuss gesamt	-20.924	8.116	-13.886

### Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Gemeinde umfasst folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
LKW	2003
Kommunaltraktor	2014
Unimog	1989
Rasentraktor	1997

Die Fahrzeuge des Bauhofs sind grundsätzlich das ganze Jahr in Verwendung, da auch die Schneeräumung zur Gänze durch die Gemeinde erfolgt.

### Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

*Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.*

<sup>4</sup> Ausgaben für Treibstoffe, Instandhaltungen, Versicherungen, KFZ-Steuer wurden teilweise dem Ansatz „617“ zugeordnet

Auch der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird vom Bauhofpersonal erledigt. Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 22.600 Euro und rd. 28.000 Euro an. Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2019 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben von rd. 400 Euro pro Kilometer unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden liegen.

Die Ausgaben setzten sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| • Vergütungen Personal        | 12.200 Euro |
| • Winterdienstbeitrag Land OÖ | 4.650 Euro  |
| • Streusplitt                 | 3.260 Euro  |
| • Kehrmaschine                | 1.925 Euro  |
| • Vergütungen Fuhrpark        | 1.780 Euro  |

Aufgrund der Tatsache, dass der Winterdienst nur mit Bauhofpersonal durchgeführt wird und auch hierfür die Fahrzeuge vom Bauhof gestellt werden, erscheinen die Vergütungsleistungen relativ gering.

*Die Gemeinde sollte die Vergütungsleistungen im Bereich des Winterdienstes einer Plausibilitätsprüfung unterziehen und gegebenenfalls anpassen.*

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

*Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	8.429	8.508
Ausgaben	8.197	13.709
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>232</b>	<b>- 5.201</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	13.157	12.700
Auszahlungen	13.785	16.400
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>-627</b>	<b>-3.700</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	21.650	20.900
Aufwendungen	23.307	24.200
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.657</b>	<b>-3.300</b>

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2019 bei 8,66 % (entspricht 109 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser überwiegend von Trinkwasserbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 12. März 2002 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetz 1997 beschlossen. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 haben sich Änderungen ergeben, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind.

*Die Wasserleitungsordnung ist daher an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die Muster-Wasserleitungsordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.<sup>5</sup>*

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 232 Euro. Die Rechnungsabschlüsse 2019 und 2020 schlossen mit Abgängen von rd. 5.200 Euro bzw. 627 Euro ab. Auch der Voranschlag 2021 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von 3.300 Euro.

### Einnahmen

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum laufende Betriebseinnahmen in Höhe von zwischen rd. 8.400 Euro und rd. 13.200 Euro. Der Großteil der laufenden Betriebseinnahmen (rd. 68 % oder rd. 9.000 Euro) entfiel auf Einnahmen aus den laufenden

<sup>5</sup> IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi vom 22.10.2015

Benützungsgebühren. Des Weiteren vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2020 rd. 3.800 Euro an Wasser-Hausanschlusskosten.

## **Gebühren**

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 29. November 2001 vom Gemeinderat beschlossen.

*Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Auch hier sollte sich die Gemeinde bei der Erstellung der Gebührenordnung an die Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.<sup>6</sup>*

## **Anschlussgebühren**

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 170 m<sup>2</sup>) entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich nicht mit jener für bebaute Grundstücke.

*Zur Vereinfachung, sollte die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke an jene für bebaute Grundstücke angepasst werden.*

Für eine 170 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 12,60 Euro (2021) pro m<sup>2</sup> zu entrichten. Wenn man die Anschlussgebühr durch die 170 m<sup>2</sup> bebaute Fläche rechnet, würde sich für das Jahr 2021 ein Quadratmeterpreis von 13,41 Euro errechnen.

Für eine zweite und jede weitere Wohnung ist eine Anschlussgebühr in Höhe von 760 Euro (2021) zu bezahlen, sofern es sich baulich um kein eigenes Objekt handelt und nur ein Wasseranschluss erforderlich ist. Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen, sowie mit einem WC und einem Bad bzw. Duschanlagen ausgestattet sind.

*Für die 170 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche sollte, bei Änderungen der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden.*

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 10.500 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen im außerordentlichen Haushalt verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen. Jedoch wurde festgestellt, dass Anschlussgebühren teilweise nicht in dem Jahr, in welchem der Anschluss hergestellt wurde, vorgeschrieben wurden.

*Es wird in diesem Zusammenhang darauf jedoch hingewiesen, dass bei späterer Vorschreibung der Anschlussgebühren, im Bauakt zumindest ein Aktenvermerk beigelegt wird, wann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erfolgt ist.*

---

<sup>6</sup> IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6.12.2011

## **Anschlusszwang gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015**

Die gemeindeeigene öffentliche Wasserleitung wurde im Jahr 2003 errichtet und erstreckt sich über 1,3 Kilometer. Laut Gebührenkalkulation 2019 waren 109 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen.

Bereits im Prüfungsbericht 2010 der Bezirkshauptmannschaft wurde festgestellt, dass trotz Anschlusszwang Liegenschaften gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz nicht angeschlossen waren. Im Zuge der aktuellen Gebarungsprüfung stellte sich heraus, dass insgesamt 48 Objekte und 25 unbebaute Grundstücke nach wie vor nicht angeschlossen sind. Laut Auskunft der Gemeinde ist ein Anschluss dieser Objekte derzeit nicht möglich, da der Tiefbehälter für die Wasserversorgung zu wenig Füllmenge hat. Somit könnten nicht alle im Anschlussbereich liegenden Objekte mit Trinkwasser versorgt werden.

Im Ortsgebiet wird derzeit ein Siedlungsgebiet erweitert, hier ist geplant, dass die Objekte das Wasser über die öffentliche Wasserleitung beziehen. Es wird angemerkt, dass hier neue Objekte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden sollen, obwohl Objekte die im Anschlussbereich liegen, bis dato nicht angeschlossen wurden.

In der Verhandlungsschrift, Wa10-15-129-1999, vom 18. Dezember 2017 bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der örtlichen Wasserversorgungsanlage in den Siedlungsbereichen „Brunnenweg“ und „Übleis“ geht aus dem wasserbautechnischen Gutachten hervor, dass die Ergiebigkeit der Wassergewinnung für die Deckung des Bedarfs ausreichend ist. Weiters wurde festgestellt, dass die Förderpumpe im Brunnen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, um den künftigen Bedarf zu decken. Der bestehende Tiefbehälter gelangt nach ggst. Erweiterung des Versorgungsgebietes im Hinblick auf seine Kapazität an seine Leistungsgrenze. Die vorhandene Drucksteigerungsanlage ist geeignet, auch den künftigen Bedarf zu bewerkstelligen, die bestehende Enteisungsanlage gelangt ebenso wie der Tiefbehälter nach der Erweiterung an seine Kapazitätsgrenze.

Die praktizierte Vorgehensweise, Liegenschaften, die im 50-m-Bereich zur nächstgelegenen Versorgungsleitung der Gemeinde liegen und über eine eigene funktionierende Hauswasserversorgungsanlage verfügen, nachrangig zu behandeln, widerspricht dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015).

Die mit 1. April 2015 mit dem Oö. WVG 2015 in Kraft getretene Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss, sofern der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann.

*Wenn der Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, haben die betroffenen Objekteigentümer an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.*

Für ein angeschlossenes Objekt, welches im 50 Meter Anschlussbereich liegt, wurde ein Ansuchen gestellt und eine Ausnahme von der Wasserbezugspflicht gewährt.

## **Benützungsgebühren**

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren bzw. überschritten diese:

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Mindestgebühr des Landes	1,53	1,56	1,59	1,62
Errechnete Benützungsgebühr	1,53	1,56	1,59	1,62
Ausgabendeckung	1,71	2,5	2,34	2,38
Kostendeckung	3,51	4,18	3,92	3,99
Verbrauch in m <sup>3</sup>	4.902	5.128	5.231	5.370



angeschlossene Einwohner	109	109	109	109
Verbrauch pro Einwohner	44,97	47,05	47,99	49,27

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum nie eine Ausgabendeckung und keine Kostendeckung erreichen. Hierzu wurden die Zahlen aus der Gebührenkalkulation des Jahres 2019 herangezogen. Da es sich hierbei für die Jahre 2018 bis 2021 um Planjahre laut Gebührenkalkulation handelt, können die oben angeführten Ergebnisse noch variieren. Seitens der Gemeinde wurde noch keine Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 erstellt.

*Die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind ehestmöglich an die zuständige Behörde zu übermitteln.*

Die Jahreseinnahmen aus Benützungsgebühren haben sich durch Gebührenerhöhungen und Mehrverbräuche von rd. 8.045 Euro (2018) auf rd. 9.000 Euro (2020) erhöht.

Legt man die Wasserverbräuche auf die an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner um, so errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von über 40 m<sup>3</sup> pro Person. Dieser Verbrauch liegt damit im Landesdurchschnitt.

### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Wassergebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene, aber unbebaute bzw. in Bau befindliche Grundstücke eine Wassergebührenpauschale von 20 Euro im Vierteljahr eingehoben wird. Jedoch eine Bereitstellungsgebühr wurde explizit nicht definiert.

*Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.*

### **Zählermiete**

Die in der Wassergebührenordnung beschlossene Zählermiete in Höhe von monatlich 1 Euro wurde seit dem Jahr 2001 nicht mehr angehoben. Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum daraus Gesamteinnahmen von rd. jährlich 400 Euro.

*Die Zählermiete sollte im Rahmen der Voranschlagserstellung analog zu den Benützungsgebühren jährlich angehoben werden.*

### **Ausgaben**

Die Ausgaben betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 8.200 Euro und rd. 13.800 Euro. Mit durchschnittlich rd. 65 % der Aufwendungen im Jahr 2020 waren die Darlehenstilgungen inkl. Zinsschulden am höchsten, gefolgt von den Vergütungsleistungen (rd. 22 %).

*Eine ausgabendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung ist anzustreben.*

## Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	379.666	383.336
Ausgaben	242.713	271.445
<b>Überschuss</b>	<b>136.953</b>	<b>111.891</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	383.169	381.700
Auszahlungen	274.793	271.000
<b>Überschuss</b>	<b>108.376</b>	<b>110.700</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	430.849	437.200
Aufwendungen	234.705	242.900
<b>Nettoergebnis</b>	<b>196.144</b>	<b>194.300</b>

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2019 bei 77 % (entspricht 968 Personen).

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2018 und 2019 mit Überschüssen zwischen rd. 111.900 Euro und rd. 137.000 Euro ab. Im Jahr 2020 konnte im Finanzierungshaushalt ein Überschuss in Höhe von rd. 108.400 Euro erzielt werden.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats vom Jahr 2003.

### Einnahmen

Die laufenden Jahreseinnahmen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von rd. 379.700 Euro auf rd. 383.200 Euro gestiegen.

Die Kanalbenutzungsgebühren waren mit durchschnittlich rd. 208.000 Euro (oder rd. 55 %) am höchsten an den Gesamteinnahmen beteiligt, gefolgt von den Schuldendienstesätzen (rd. 174.000 Euro oder rd. 45 %).

### Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2006 beschlossen.

### Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke (bis 170 m<sup>2</sup>) entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Für eine 170 m<sup>2</sup> übersteigende bebaute Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 14,20 Euro (2021) pro m<sup>2</sup> zu entrichten. Wenn man die Anschlussgebühr durch die 170 m<sup>2</sup> bebaute Fläche rechnet, würde sich für das Jahr 2021 ein Quadratmeterpreis von 20,41 Euro errechnen. Für eine zweite und jede weitere Wohnung ist eine Anschlussgebühr in Höhe von 1.160 Euro (2021) zu bezahlen, sofern es sich baulich um kein eigenes Objekt handelt und nur ein Abwasseranschluss erforderlich ist. Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen, sowie mit einem WC und einem Bad bzw. Duschanlagen ausgestattet sind.

*Für die 170 m<sup>2</sup> übersteigende Fläche sollte, bei einer Änderung der Gebührenordnung, der gleiche Quadratmeterpreis der Mindestanschlussgebühr herangezogen werden.*

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 32.200 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen im außerordentlichen Haushalt verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab keine Beanstandungen. Auf die Empfehlungen im Kapitel „Wasserversorgung“ wird hingewiesen.

Bei der Überprüfung der Anschlusspflicht im 50 Meter Bereich konnte die Gemeinde keine Aussage treffen, ob alle Objekte, die im Anschlussbereich liegen, wirklich auch an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

*Die Gemeinde hat hier eine Prüfung der Anschlusspflicht im 50 Meter Bereich durchzuführen.*

### **Benützungsgebühren**

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren.

Laut Kanalgebührenordnung wird die Benützungsggebühr nicht nach Kubikmeter verrechnet, sondern nach Einwohnergleichwerten. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem Bewohner mit Hauptwohnsitz in Michaelnbach. Für Kinder und Jugendliche, für die eine Familienbeihilfe bezogen wird, wird ein Einwohnergleichwert von 0,2 herangezogen. Für Studenten wird ein Wert von 0,5 herangezogen. Auch detaillierte Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen sind in der Gebührenordnung beschlossen worden. Im Jahr 2021 wurde ein Einwohnergleichwert von 196 Euro verrechnet. Aufgrund einer jährlichen Erhöhung von lediglich 4 Euro haben sich somit auch die Einnahmen nur geringfügig erhöht. Im überprüften Zeitraum wurden durchschnittlich rd. 208.000 Euro an Benützungsggebühren eingehoben.

Seitens der Gemeinde wurde noch keine Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 erstellt.

*Die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind ehestmöglich an die zuständige Behörde zu übermitteln.*

### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Gebührenordnung wurde keine Bereitstellungsgebühr, für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke, beschlossen.

*Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr aufnehmen.*

## **Ausgaben**

Die Ausgaben bzw. Aufwendungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 267.900 Euro und rd. 295.400 Euro.

Mit durchschnittlich rd. 60 % der Aufwendungen im Jahr 2020 waren die Zahlungen für Darlehenstilgungen am höchsten, gefolgt von Zahlungen an die Reinhaltungsverbände Aschachtal und Trattnachtal (rd. 27 %).

## **Zahlungen an die Reinhaltungsverbände**

Die Gemeinde ist Mitglied bei den Reinhaltungsverbänden Aschachtal und Trattnachtal. Die Beteiligung beim RHV Trattnachtal beträgt 0,13 % und beim RHV Aschachtal 7,25 %. Die Gemeinde leistete jährliche Zahlungen an die beiden Verbände in Höhe von zwischen rd. 61.600 Euro und 73.100 Euro. Diese Zahlungen setzten sich im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

RHV Aschachtal, Betriebskosten:	55.200 Euro
RHV Aschachtal, Tilgungen und Zinsen:	11.200 Euro
RHV Trattnachtal, Betriebskosten:	1.200 Euro
RHV Trattnachtal, Tilgungen und Zinsen:	5.400 Euro

Bei einigen Kanalbauvorhaben stimmten die tatsächlichen Zahlungen mit den Abgängen im Haftungsnachweis nicht überein.

*Der Haftungsnachweis sollte angepasst werden. Hierfür können auch die Rechnungsabschlüsse der Verbände zur Überprüfung der tatsächlichen Haftungsstände herangezogen werden.*

## Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	47.180	47.507
Ausgaben	45.430	49.702
<b>Überschuss/Abgang</b>	<b>1.750</b>	<b>-2.195</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	50.080	49.800
Auszahlungen	56.895	57.200
<b>Abgang</b>	<b>-6.815</b>	<b>-7.400</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	49.311	49.800
Aufwendungen	51.615	57.200
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-2.304</b>	<b>-7.400</b>

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 1.750 Euro ab. In den darauffolgenden Jahren erzeugte der Betrieb durchwegs Abgänge in Höhe von zwischen rd. 2.200 Euro und rd. 6.800 Euro. Der Abgang im Finanzierungshaushalt im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass noch Zahlungen in Höhe von rd. 5.300 Euro für das Jahr 2019 getätigt wurden. Bei Abrechnung dieser Zahlungen würde sich der Abgang deutlich verringern. Im Voranschlag 2021 wurde der Betrieb der Abfallbeseitigung mit einem Abgang in Höhe von 7.400 Euro präliminiert.

Auszahlungsseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rd. 3.800 Euro, sowie Mehrauszahlungen für Transportkosten in Höhe von rd. 6.600 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Wie oben bereits erläutert, sind unter den Transportkosten noch Zahlungen aus dem Jahr 2019 verbucht. Der Grund für die Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrags im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich der mengenbezogene Beitrag von 0,035 Euro je Kilogramm auf 0,06 Euro je Kilogramm Hausmüll erhöht hat. Auch wurde der einwohnerbezogene Abfallwirtschaftsbeitrag seitens des Bezirksabfallverbandes von 1 Euro auf 2 Euro je Einwohner angehoben.

Einzahlungsseitig war ein Anstieg von rd. 2.900 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen.

Die Abfallgebühren sind im überprüften Zeitraum gleich geblieben. Mit dem Voranschlag 2021 haben sich die Abfallgebühren erhöht. Für das Jahr 2021 wird eine Gebühr für den Kunststoff sack (60 Liter) und die Kunststofftonne (90 Liter) von 8,50 Euro und für den Kunststoffcontainer (800 Liter) von 72 Euro je Entleerung vorgeschrieben. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt im Ortskern 2-wöchentlich bzw. 4-wöchentlich. Außerhalb des Ortskerns gibt es nur eine 4-wöchentliche Abholung des Abfalls. Somit errechnet sich eine jährliche Abfallgebühr für den Kunststoff sack bzw. die 90 Liter Tonne von 102 Euro bei 4-wöchentlicher Entleerung und 204 Euro bei 2-wöchentlicher Entleerung.

Die Abfallgebührenordnung wurde im März 2011 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 erlassen. In der Gebührenordnung ist eine Kunststofftonne (120 Liter) vorgesehen. Aufgrund der Gebührenerhöhung im Jahr 2021 ist ersichtlich, dass diese Gebühr nicht erhöht wurde. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die 120 Liter Tonne nicht mehr von den Haushalten benötigt wird.

*Die Gemeinde sollte eine aktualisierte Abfallgebührenordnung erlassen. Auch sollten die Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung jährlich erhöht werden.*

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde erstmals im Jahr 2020 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 962 Euro. Dies erscheint im Vergleich zu anderen Gemeinden als sehr gering.

*Der Höhe der Verwaltungskostentangente ist auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.*

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in ihrem Prüfbericht zum Voranschlag 2021 darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Einsparungsmöglichkeiten zur Kostendämpfung auszuloten hat, die Gebühren anzuheben sind und der Betrieb der Abfallbeseitigung auszugleichen ist.

*Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung (evtl. Einführung einer Grundgebühr) nachhaltig abzusichern.*

## Kindergarten

Die Betriebsgebarung des Kindergartens wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen und Gastbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	117.986	129.220
Ausgaben	171.418	183.060
<b>Abgang</b>	<b>-53.432</b>	<b>-53.840</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen und Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	132.047	126.200
Auszahlungen	187.272	190.100
<b>Abgang</b>	<b>-55.226</b>	<b>-63.900</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	138.774	133.300
Aufwendungen	196.292	201.400
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-57.518</b>	<b>-68.100</b>

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im überprüften Zeitraum 2-gruppig geführt. Im überprüften Zeitraum gab es eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe. Im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchten insgesamt 39 Kinder den Kindergarten.

Die Kindergartenordnung wurde im September 2018 erlassen. Eine Elternbeitragsverordnung wurde bis dato noch nicht beschlossen, da der Kindergarten nur bis 13:00 Uhr geöffnet ist kann kein Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung eingehoben werden. Somit erzielte die Gemeinde keine Einnahmen aus der Vorschreibung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung. Am Nachmittag werden die Kinder von einer Tagesmutter betreut. Hierzu wird auf das Kapitel „Tagesmütter“ verwiesen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe auf:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	2	2	2	2
Kinderanzahl	38	39	32	32
Jahresabgang	53.432 Euro	53.840 Euro	55.226 Euro	63.900 Euro
Abgang je Kind	1.406 Euro	1.381 Euro	1.726 Euro	1.997 Euro
Abgang je Gruppe	26.716 Euro	26.920 Euro	27.613 Euro	31.950 Euro

Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum unterschritten.

### Personaleinsatz

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 2 Pädagoginnen im Gruppendienst, sowie 2 Kindergartenhelferinnen und eine Stützkraft in der Kinderbetreuung

tätig. Eine HelferIn nimmt neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch Reinigungstätigkeiten und die Schulaufsicht wahr. Zwei Bedienstete übernehmen die Busbegleitung, sowie weitere Reinigungstätigkeiten im Kindergarten.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2020/2021 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Am Montag und Dienstag ist eine Pädagogin bis mindestens 13:00 Uhr anwesend. Aus der Dienstenteilung ist ersichtlich, dass am Montag die Pädagogin sogar bis 15:00 Uhr Gruppendienst hat. Laut Kindergartenordnung ist der Kindergarten grundsätzlich bis 13:00 Uhr geöffnet, mit der Möglichkeit der Betreuung bis 14:00 Uhr. Somit ist diese Pädagogin über die Betreuungszeit hinaus im Dienst.

Bei einer Pädagogin wurde die Vorbereitungszeit nicht gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. KBB-DG festgesetzt. Laut Dienstenteilung wurde für diese Bedienstete eine Vorbereitungszeit von 5,25 Stunden berechnet. Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung würde sich hier eine Vorbereitungszeit von 5 Stunden errechnen.

Aus der Dienstenteilung ist auch ersichtlich, dass die Stützkraft mit einem Stundenausmaß von 18 Wochenstunden beschäftigt ist. Wie aus dem Protokoll des Gemeindevorstands vom 29. Dezember 2020 hervorgeht, wurde jedoch rückwirkend ein Beschäftigungsausmaß von 16,30 Stunden genehmigt. Grundsätzlich kann jedoch ein bedarfsgerechter Einsatz der Pädagoginnen und Helferinnen festgestellt werden.

*Die Vorbereitungszeiten der Pädagoginnen sind gem. Oö. KBB-DG festzusetzen und auch in der Dienstenteilung des Kindergartens richtig zu hinterlegen. Auch eine Adaptierung der Dienstenteilung bezüglich der Stunden der Stützkraft hat zu erfolgen.*

*Die Gemeinde sollte eine Überprüfung der Notwendigkeit der Anwesenheit der Pädagogin montags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchführen.*

## **Mehrstunden**

Aus einer vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2019 geht hervor, dass die Pädagoginnen über Guthaben von zwischen 14 und 53 Stunden verfügten. Per 31. Dezember 2020 ist ersichtlich, dass 2 Pädagoginnen die Zeitausgleichguthaben verbraucht haben und eine Pädagogin 10 Plusstunden hatte. Diese Mehrstunden wurden großteils durch Vertretungen, Fortbildungen, Feste, Veranstaltungen, Elternabende und Dienstbesprechungen aufgebaut.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014) verwiesen. Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogischen Fachkräften zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Kindergärten 7 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Leiterinnen erhalten zusätzlich doppelt so viele Stunden, als die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gruppen hat.

*Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.*

Die Zeitguthaben von Kindergartenhelferinnen betragen per 31. Dezember 2019 zum Teil zwischen 13 und 56 Stunden. Ende des Jahres 2020 war nur mehr bei einer HelferIn ein Zeitguthaben von 29 Stunden vorhanden.

Bei 4 Mitarbeiterinnen wurde jeglicher Alturlaub bis 31. Dezember 2020 verbraucht. Lediglich eine Bedienstete hatte Ende des Jahres 2020 ein Urlaubsguthaben von ca. 170 Stunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Bedienstete im Jahr 2020 insgesamt 7 Monate im Krankenstand war. Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens haben in den „Lockdowns“ die Mehrstunden sowie Alturlaube verbraucht.



## Materialbeitrag

Seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 wurde ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Kind beschlossen. Daraus erzielte die Gemeinde Jahreseinnahmen von zwischen rd. 1.100 Euro (2020) und rd. 3.400 Euro (2019). Die Verringerung des Materialbeitrags im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass der Kindergarten aufgrund der Corona Krise teilweise geschlossen war. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden.

Die Ausgaben für Bastelmaterial wurden unter der Kontogruppe „401000 –Materialien für Kindergarten“ verbucht.

*Ausgaben für Bastelmaterial sind in Zukunft unter der Kontogruppe „420“ zu verbuchen.*

## Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, wurden in allen geprüften Jahren unterschritten.

	2018	2019	2020	2021
Maximalbetrag	104.550	106.986	110.292	112.774
erhalten	95.382	100.403	103.517	102.507
Differenz	-9.168	-6.583	-6.775	-10.266

Aus dem Schreiben der Bildungsdirektion ist ersichtlich, dass im überprüften Zeitraum zwischen 12 und 16 Stunden beim Landesbeitrag nicht anerkannt wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Referenzzeitraum teilweise zu wenige Kinder im Kindergarten betreut wurden.

*Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlagen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form von einer Reduktion von Öffnungszeiten und Personaleinsatz erörtert werden.*

Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch einen Kostenersatz zur Mitfinanzierung der Personalkosten der Stützkraft. Mit diesem Landesbeitrag konnten rd. 86 % der Personalausgaben der Stützkraft finanziert werden.

Für die Sommerbetreuung der Kinder erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 2.300 Euro und rd. 4.200 Euro an Landesbeiträgen.

## Sommerkindergarten

Für die Betreuung der Kinder in den Sommermonaten (4 Wochen) gibt es seitens der Gemeinde die Möglichkeit zum Besuch des Sommerkindergartens. Der Betrieb des Sommerkindergartens verursachte einen jährlichen Fehlbetrag von zwischen rd. 300 Euro und rd. 2.800 Euro. Die Ausgaben und Einnahmen setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen:

	2018	2019	2020
Personalkosten	5.289	4.951	5.439
Essen	930	1.106	1.158
Reinigung	187	290	293
div. Einkäufe	74	0	12
Ausgaben	6.479	6.346	6.901
Elternbeiträge	1.394	1.834	1.481
Zuschuss Land OÖ	2.290	4.190	4.286
Einnahmen	3.684	6.024	5.767
Fehlbetrag	-2.795	-322	-1.134

Die Ausgaben sowie die Einnahmen des Sommerkindergartens sind in der Gebarung des Kindergartens dargestellt.

Für den Besuch des Sommerkindergartens vereinnahmte die Gemeinde im Sommer 2018 pro Kindergartenkind 4,50 Euro (Halbtagstarif) bzw. 6 Euro (Ganztagestarif). Der Besuch des Sommerkindergartens ist auch für Schüler, die eine Betreuung benötigen, möglich. Hier erhöht sich der Tarif um jeweils 2 Euro. Im Sommer 2019 erhöhte sich der Tarif auf 5,50 Euro bzw. 7,50 Euro.

Aufgrund der mehrheitlichen Anmeldungen von Volksschulkindern im Jahr 2020 wurde von den Verwaltungsgemeinden ein Sommerhort eingerichtet. Im Jahr 2020 nahmen insgesamt 27 Kinder an dieser Sommerbetreuung teil.

*Die Gemeinde sollte die Gebarung des Sommerkindergartens bzw. des Sommerhorts separat darstellen.*

*Eine ausgeglichene Gebarung ist jedenfalls anzustreben.*

### **Kindergartentransport**

Wie aus der aktuellen Kindergartentransportliste hervorgeht, nehmen rd. 20 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch. Die Kinder werden von einem kleinen Bus transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde. Für den Transport wurden Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 14.600 Euro und rd. 23.100 Euro getätigt. Diese Ausgaben konnten zu zwischen rd. 47 % und rd. 69 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 3.300 Euro und rd. 10.000 Euro aus.

Die Gemeinde hebt seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 einen Transportkostenbeitrag von monatlich 12 Euro ein. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 2.200 Euro.

Laut den vorliegenden Fahrplänen ist das Kindergartenpersonal, das die Busbegleitung vornimmt, rd. 12 Stunden pro Woche damit beschäftigt. Damit resultierten jährliche Ausgaben von durchschnittlich rd. 6.100 Euro. Es wurde festgestellt, dass mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Personalausgaben nicht gegenfinanziert werden konnten.

*Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der aufgrund der Busbegleitung entsteht) ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.*

## Schülerausspeisung

Die Betriebsgebarung der Schülerausspeisung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	5.859	5.924
Ausgaben	10.895	15.506
<b>Abgang</b>	<b>-5.036</b>	<b>-9.582</b>

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	4.791	5.000
Auszahlungen	9.639	10.300
<b>Abgang</b>	<b>-4.848</b>	<b>-5.300</b>

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	5.087	5.000
Aufwendungen	9.156	10.300
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-4.070</b>	<b>-5.300</b>

Schüler, die die Nachmittagsbetreuung besuchen und Kinder des Kindergartens erhalten eine Verpflegung im Rahmen der Schülerausspeisung. Das Essen wird von der Mittelschule Waizenkirchen zubereitet und durch Gemeindebedienstete abgeholt.

Die Schülerausspeisung ist ganzjährig von Montag bis Donnerstag geöffnet. Im August beziehen die Kinder, die die Betreuung im Sommer in Anspruch nehmen, das Essen aus der Schülerausspeisung.

Im Jahr 2018 wurden rd. 1.800 Portionen, im Jahr 2019 rd. 2.100 Portionen und im Jahr 2020 rd. 1.400 Portionen in der ganzjährigen Ausspeisung konsumiert.

### Gebahrung

Die Schülerausspeisung verzeichnete im Zeitraum 2018 und 2020 jeweils Abgänge zwischen rd. 4.900 Euro und rd. 9.600 Euro. Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2019 ist darauf zurückzuführen, dass Personalkosten in Höhe von rd. 4.300 Euro im Bereich der Schülerausspeisung vergütet wurden. Die Abholung des Essens bzw. die Ausgabe wurde bis Ende des Jahres 2019 von einer Gemeindebediensteten übernommen. Seit dem Jahr 2020 übernimmt eine Reinigungskraft die Abholung des Essens. Hier wurde vereinbart, dass diese Bedienstete ein Kilometergeld, sowie Mehrleistungsvergütungen erhält. Hierfür verausgabte die Gemeinde im Jahr 2020 rd. 500 Euro. Die Schulwartin ist für das Aufdecken im Speiseraum und für das Abwaschen zuständig. Hier wurde mit der Gemeinde vereinbart, dass ca. 5 % des Beschäftigungsausmaßes herangezogen werden. Somit errechnet sich für die Schulwartin ein täglicher Aufwand von einer halben Stunde im Bereich der Schulausspeisung. Die Ausgabe des Essens wird von Bediensteten, die die Nachmittagsbetreuung durchführen, übernommen.

Die Betriebskosten sind in der Gebahrung der Volksschule dargestellt.

*In Zukunft sind die laufenden Betriebskosten der Schülerspeisung anteilmäßig zuzuordnen.*

### **Essensbeiträge**

Die Gemeinde hebt seit dem Schuljahr 2019/2020 einen Essensbeitrag in Höhe von 3,50 Euro für Schul- und Kindergartenkinder und 4,50 Euro für Erwachsene ein. Die Einnahmen bzw. Erträge aus den Essensbeiträgen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 5.900 Euro (2018) auf rd. 4.800 Euro (2020) verringert. Dies ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass sich die Portionen im überprüften Zeitraum verringert haben. Weiters war die Schule im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nur für die Betreuung einzelner Kinder offen.

Die Preise für den Ankauf des Essens haben sich im überprüften Zeitraum von 3,45 Euro auf 3,65 Euro erhöht. Somit konnten im überprüften Zeitraum die Portionsausgaben nicht mit den Einnahmen gedeckt werden.

Folglich musste die Gemeinde jede Portion bezuschussen.

Bei Einrechnung der Betriebskosten würde sich der Zuschussbedarf der Gemeinde wesentlich erhöhen.

*Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer Kostendeckung den Essensbeitrag erhöhen.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinbarte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rd. 30.550 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat keine Mängel ergeben. Bei einem Grundstück<sup>7</sup> wurden keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben.

*Die Gemeinde hat ehestmöglich die Aufschließungsbeiträge für das oben angeführte Grundstück bescheidmäßig vorzuschreiben.*

*Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).*

#### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rd. 8.300 Euro erzielt werden. Auch bei den Erhaltungsbeiträgen hat eine stichprobenartige Überprüfung keine Mängel ergeben.

*Auch die Erhaltungsbeiträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).*

#### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Die Gemeinden haben gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) die Möglichkeit erhalten, durch privatwirtschaftliche Maßnahmen die Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu unterstützen und aktive Bodenpolitik zu betreiben. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken, sowie die Tragung der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur abzuschließen.

Seitens der Gemeinde wurden bis dato keine Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen. Die Errichtung der Infrastruktur wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten hierfür sind von den jeweiligen Umwidmungswerbern zu tragen. Bei der letzten Siedlungsaufschließung im Jahr 2017 wurden 15 Euro pro m<sup>2</sup> für die Errichtung der Infrastruktur eingehoben.

*Dem Gemeinderat wird nahegelegt, sich mit der Thematik über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen zu befassen.*

*In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 Prozent des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.*

#### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans werden vom Planungsbüro direkt mit dem jeweiligen Widmungswerber abgerechnet.

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans hat im Jahr 2004 stattgefunden.

---

<sup>7</sup> EZNR 4401732

Hinsichtlich der anfallenden Ausgaben für die 15-jährige Überarbeitung des Flächenwidmungsplans wird angemerkt, dass laut § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Novelle 2015, die Option besteht, mittels privatrechtlicher Vereinbarung die Kosten an die Widmungswerber weiterzuerrechnen.

*Gem. § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans alle 15 Jahre stattzufinden. Da der letzte Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2004 stammt, sollte die Gemeinde einen Neuen erstellen.*

*Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.*

## **Tagesmütter**

Die Gemeinde hat im August 2016 mit dem OÖ Familienbund eine Vereinbarung für die Nachmittagsbetreuung der Kindergartenkinder durch eine Tagesmutter abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinde zum Zweck der Kinderbetreuung am Nachmittag die benötigten Räumlichkeiten (Kindergarten) und Außenflächen an den Rechtsträger unentgeltlich zur Verfügung stellt. Weiters ist die Gemeinde für die Reinigung und Beheizung der Räume, sowie Instandhaltungen zuständig. Die Tagesmutter darf bis zu 10 Kinder betreuen, wobei davon höchstens 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. Der Rechtsträger hebt die Elternbeiträge gemäß Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung ein. Auch das Ansuchen auf die Gewährung der Landesbeiträge wird vom Rechtsträger übernommen.

Jener Teil der Gesamtkosten, der nicht durch Einnahmen aus Elternbeiträgen und Subventionen gedeckt werden kann, wird der Gemeinde zur Abgangsdeckung in Rechnung gestellt.

Die Abgangsdeckung betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 3.000 Euro (2020) und rd. 6.700 Euro (2018). Die Verringerung des Abgangs ist darauf zurückzuführen, dass sich die Personalausgaben um rd. 2.500 Euro verringerten. Dies ist auf den verringerten Bedarf der Nachmittagsbetreuung im Jahr 2020 zurückzuführen.

Aus der vorgelegten Raumnutzungsvereinbarung ist ersichtlich, dass die Nachmittagsbetreuung nur am Montag von 12:00 bis 16:00 Uhr und Dienstag und Mittwoch von 12:00 bis 14:00 Uhr erfolgt. Die Nachmittagsbetreuung durch den Rechtsträger wird von einer Kindergartenhelferin übernommen.

Bei alleiniger Betrachtung der Kosten für die Tagesmütter erscheinen die Ausgaben relativ hoch. Bei einer Gesamtbetrachtung der Kinderbetreuungseinrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bereiche seitens der Gemeinde gut geführt werden. Wie bereits im Kapitel „Kindergarten“ erläutert, sind die Abgänge pro Kindergartengruppe unter den landesweiten Durchschnittswerten, dies ist auch darauf zurückzuführen, dass der Kindergarten nur am Vormittag geöffnet ist. Da die Betreuung am Nachmittag nur geringfügig angenommen wurde und eine Einrichtung einer Kindergartengruppe am Nachmittag zu teuer wäre, hat sich die Gemeinde für die Betreuung durch Tagesmütter entschieden.

## **Schulen**

### **Volksschule**

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2019/2020 von 48 Schülern in 3 Klassen besucht wurde. 41 Schüler haben ihren Hauptwohnsitz in Michaelnbach, die restlichen 7 Schüler stammen aus 3 anderen Gemeinden.

Die laufenden Nettoausgaben (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) beliefen sich im überprüften Zeitraum zwischen rd. 70.900 Euro und rd. 89.000 Euro.

Am höchsten waren im Jahr 2020 die Ausgaben für Personal (rd. 41.100 Euro), gefolgt von den Personalvergütungen des Bauhofs (rd. 10.300 Euro), sowie den Darlehenstilgungen (7.100 Euro) und dem Globalbudget (6.000 Euro).

Die Ausgaben (exklusive Darlehenstilgungen und Zinsen) wurden zur Berechnung der Gastschulbeiträge umgelegt. Somit konnten jährliche Gastschulbeiträge von zwischen rd. 6.300 Euro und rd. 10.000 Euro vereinnahmt werden.

Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 41.200 Euro und 71.500 Euro ab.<sup>8</sup> Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutet dies einen Zuschussbetrag pro Schüler in Höhe von zwischen rd. 960 Euro und rd. 1.500 Euro.

In der Volksschule ist eine Schulwartin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,80 Personaleinheiten angestellt. Neben ihrer Schulwarttätigkeit übernimmt sie auch die Reinigungstätigkeiten im Volksschulgebäude sowie die Gestaltung der Außenanlagen. Auf die bereits getätigten Empfehlungen unter dem Kapitel „Personal-Reinigung“ wird verwiesen.

### **Turnsaal**

Der Turnsaal der Volksschule steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen zu deren Verwendung zur Verfügung. Wie aus den Belegungsplänen hervorgeht, wird der Turnsaal am Montag von 18:00 bis 20:00 Uhr, am Mittwoch von 14:30 bis 16:30 Uhr und am Freitag von 19:00 bis 21:00 Uhr genutzt. Eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals gibt es nicht, somit hat die Gemeinde auch in diesem Bereich keine Einnahmen lukriert.

Da der Turnsaal nicht anderen Schulturnsälen gleicht, sondern eher ein Bewegungsraum ist, können generell keine größeren Veranstaltungen stattfinden. Es ist geplant, einen größeren Turnsaal zu errichten.

*Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. Kostenbeiträge zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, mehr als gerechtfertigt.*

### **Mittelschule**

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler aus der Gemeinde Michaelnbach Mittelschulen in den Nachbargemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 71.300 Euro und 83.000 Euro an Gastschulbeiträgen. Die Erhöhung der Gastschulbeiträge ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 46 Schüler und im Jahr 2020 56 Schüler die Mittelschulen der Gemeinden Waizenkirchen, Grieskirchen und Peuerbach besuchten.

Aus den Abrechnungen der jeweiligen Gemeinden ist ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote bei durchschnittlich rd. 1.410 Euro liegt.

Die Abrechnungen der Gemeinde Grieskirchen zeigen, dass 15 Kinder an der Schülerspeisung teilgenommen haben. Davon besuchten 14 Kinder die Mittelschule und 1 Kind die Polytechnische Schule. Unter dem Ansatz „212- Neue Mittelschulen“ wurden die Kosten für alle 15 Schüler verbucht.

*Auch die Beiträge für die Schülerspeisung der Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.*

---

<sup>8</sup> Ausgabenseitig und einnahmenseitig sind Gastschulbeiträge sowie die Betriebsausstattung nicht eingerechnet

## **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Ortszentrum befinden sich 2 Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde stehen und worin ein Nahversorger und ein Wirtshaus eingemietet sind. In der Volksschule befindet sich eine Wohnung, die ebenfalls vermietet ist. Die Wohnung im Volksschulgebäude wurde im Jahr 2014 an eine Privatperson vermietet. Im Mietvertrag ist festgehalten, dass das Mietverhältnis mit 1. März 2014 beginnt und einvernehmlich auf die Dauer von 3 Jahren (28. Februar 2017) abgeschlossen wurde. Dieses Mietverhältnis endet ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im überprüften Zeitraum wurde kein neuer Mietvertrag erstellt, trotzdem wurde das Mietverhältnis fortgeführt.

*Aufgrund des Ablaufs des Mietvertrags ist eine neuerliche Mietvereinbarung zu treffen.*

Im Mietvertrag wurde der Verbraucherpreisindex 2010 herangezogen. Da sich der VPI 2010 seit Februar 2014 um rd. 10 % erhöht hat, wäre die monatliche Miete im Jahr 2020 rd. 255 Euro gewesen. Dem Mieter wurden lediglich 246 Euro vorgeschrieben.

*Der VPI ist jedenfalls bei der Indexierung der Miete heranzuziehen. Eine regelmäßige Indexierung (über 5 %) hat jedenfalls stattzufinden.*

Diese Wohnung hat ein Flächenausmaß von 62 m<sup>2</sup> samt Kellerräume. Somit betrug der Quadratmeterpreis im Jahr 2020 rd. 4 Euro.

*Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz gelten, die ab 1. April 2019 für Oberösterreich 6,29 Euro netto je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. In Zukunft hat sich die Gemeinde daher an den Richtsätzen zu orientieren.*

Aus den Betriebs- und Heizkostenabrechnungen geht hervor, dass der Mieter neben den Ausgaben für Versicherungen, Stromkosten für die Heizung, Hackguteinkauf und diverse Wartungsarbeiten auch einen Verwaltungskostenbeitrag bezahlt. Die Vorschreibung der Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren erfolgt vierteljährlich direkt an den Mieter. Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich rd. 800 Euro an Betriebs- und Heizkosten. Die Betriebs- und Heizkosten werden anteilmäßig auf den Mieter weiterverrechnet. Bei den Betriebskosten berechnet sich ein Anteil von 4,17 % und bei den Heizkosten ein Anteil von 2,43 %. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass sich die Heizkosten auf mehrere Gemeindeobjekte aufteilen. Ob bei der Vermietung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann, ist nicht ersichtlich. Unter dem Ansatz „211 – Volksschule“ sind jegliche Einnahmen und Ausgaben, die den Betrieb der Volksschule und auch die Wohnung betreffen, verbucht.

*Die Einnahmen und Ausgaben, die die Wohnung betreffen, sind im Rechnungsabschluss separat darzustellen.*

Im Jahr 2011 wurde ein Nahversorgerzentrum über die „Gemeinde-KG“ errichtet. Im Nahversorgungszentrum sind ein Lebensmittelgeschäft und das Musikheim untergebracht. Mit dem Lebensmittelgeschäft wurde ebenfalls im Jahr 2011 ein Bestandvertrag abgeschlossen. Der vereinbarte monatliche Bestandszins betrug bei Vertragsabschluss 1.000 Euro (exkl. USt). Der Bestandszins entspricht 2 % vom Jahresumsatz, wobei als Basis 600.000 Euro herangezogen wurden. Als Obergrenze wurde ein Umsatzbetrag von 850.000 Euro festgelegt. Der Bestandnehmer ist dazu verpflichtet, den Umsatznachweis bis Ende Februar des nächsten Jahres der Gemeinde vorzulegen. Eine etwaige Bestandszinsänderung erfolgt dann rückwirkend mit 1. Jänner und wird schriftlich festgelegt. Seitens der Gemeinde wurde ein Umsatznachweis nicht jährlich vom Bestandnehmer eingefordert, um den Bestandszins gegebenenfalls anpassen zu können. Im Jahr 2020 wurde eine monatliche Mieteinnahme in



Höhe von 1.050 Euro erzielt. Insgesamt erscheint ein Bestandzins von 2 % des Jahresumsatzes als sehr günstig für einen gewinnorientierten Betrieb.

*Die Gemeinde sollte sich den Umsatznachweis (Gewinn- und Verlustrechnung) vom Bestandsnehmer jährlich vorlegen lassen, um somit den Bestandzins hinsichtlich der Höhe überprüfen zu können.*

Unter dem Ansatz „8461 Wohn- und Geschäftsgebäude“ errechnet sich für das Nahversorgerzentrum im Jahr 2018 ein Überschuss in Höhe von rd. 1.200 Euro, die Folgejahre schlossen mit Abgängen zwischen rd. 300 Euro und 600 Euro ab. Bei Einrechnung der Abschreibungen im Jahr 2020 würde sich ein Abgang in Höhe von rd. 7.400 Euro ergeben. Auch mit den eingehobenen Betriebskostensätzen konnte nie eine Ausgabendeckung erreicht werden. Die Gemeinde vereinnahmte hier jährlich zwischen 2.400 Euro und rd. 3.200 Euro, zahlte jedoch Betriebskosten an die „Gemeinde-KG“ in Höhe von durchschnittlich rd. 6.900 Euro. In der Betriebskostenabrechnung ist ersichtlich, dass rd. 62 % des Gesamtgebäudes auf den Nahversorger entfallen. In der Betriebsabrechnung sind die Ausgaben für die Versicherung, Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren sowie ein Verwaltungskostenbeitrag vorgeschrieben worden. Die Stromkosten des Betreibers werden über einen gesonderten Zähler direkt verrechnet.

Für das Musikheim lukrierte die Gemeinde keine Miet- und Betriebseinnahmen. Laut den Betriebskostenabrechnungen wurden jährliche Kosten von durchschnittlich 2.300 Euro dargestellt. Eine Darstellung in den Rechnungsabschlüssen erfolgte jedoch nicht. Ebenfalls wurde bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Musikverein keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

*Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde dem Musikverein zumindest die Betriebskosten in Rechnung stellen. Des Weiteren ist mit dem Musikverein eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.*

Mit 1. Oktober 2019 schloss die Gemeinde einen Bestandvertrag ab mit dem Betreiber einer Gaststätte, das Gebäude der Gaststätte liegt im Eigentum der Gemeinde. Die Räumlichkeiten umfassen ein Gesamtausmaß von etwa 450 m<sup>2</sup> und beinhalten darüber hinaus auch Frei- und Parkflächen. Die Gemeinde darf die Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen kostenfrei bis zu 15-mal im Jahr benützen. Auch gemeinnützige Vereine und Gruppen aus Michaelnbach dürfen in Abstimmung mit dem Bestandsnehmer die Räumlichkeiten ohne Konsumzwang für Veranstaltungen (ohne Gewinnabsicht) nutzen. Der vereinbarte monatliche Bestandzins beträgt 800 Euro (netto). Der Bestandzins entspricht 4 % von einem angenommenen Jahresumsatz von 240.000 Euro. Für die Vorschreibung eines neuen Bestandzinses ist der Bestandsnehmer verpflichtet, jeweils bis Ende Februar den Umsatznachweis zu erbringen, sodass eine etwaige Zinserhöhung rückwirkend mit 1. Jänner erfolgen kann.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen die Gaststätte betreffend, wurden sowohl auf dem Ansatz „846-Wohn- und Geschäftsgebäude“, wie auch auf dem Ansatz „853-Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“, verbucht. Die Erträge wurden im Jahr 2020 ebenfalls auf dem Ansatz „853“ verbucht. Für das Jahr 2020 musste ein Abgang in Höhe von 20.500 Euro verzeichnet werden.

*Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Buchungen zu gewährleisten, sollten alle Buchungen auf dem Ansatz „853-Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ durchgeführt werden.*

Obwohl der Bestandvertrag bereits seit 1. Oktober 2019 bestand und der Bestandzins jeweils am 5. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig ist, wurden im Oktober 2019 noch keine Mieteinnahmen verzeichnet.

Die Mietzahlungen vom November und Dezember 2019 erhielt die Gemeinde erst im Februar 2020. Für die Monate April und Mai 2020 wurden keine Mieteinnahmen verzeichnet.

*Grundsätzlich sollte der Betrieb der Gaststätte kostendeckend geführt werden. Der Bestandzins sollte angepasst werden.*

## **Freiwillige Feuerwehr**

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es eine Freiwillige Feuerwehr mit 96 aktiven Mitgliedern.

Im überprüften Zeitraum wurden sämtliche Ausgaben der Feuerwehr über die Gemeinde verrechnet. Je nach Aufwand betrug der jährliche Nettoaufwand (ohne Darlehenstilgungen, Zinsen und Investitionen) zwischen rd. 13.400 Euro (2019) und 20.100 (2018) Euro. Die Verringerung der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass sich der Instandhaltungsaufwand, die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Ausgaben für sonstige Leistungen der Feuerwehr reduziert haben. Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner hat sich im überprüften Zeitraum von 15,08 Euro auf 10,02 Euro verringert. Im Jahr 2020 belief sich der Feuerwehraufwand je Einwohner auf 10,65 Euro.

Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

*Da die Gebarung der Feuerwehr zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.*

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27. September 2018 beschlossen.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

<b>Feuerwehr</b>	<b>Type</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Baujahr</b>
Michaelnbach	KDOF	Kommandofahrzeug	1996
	LF	Löschfahrzeug	2010
	TLF	Tanklöschfahrzeug	1993

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Laut Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind die Alarmpläne bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten anzupassen. Weiters sollte es Ziel der Gemeinde sein, den bestehenden Löschteich in der Ortschaft Minithal wieder für die Feuerwehr nutzbar zu machen.

Laut GEP ist die Anschaffung eines TLF und eines KLF in den Jahren 2023 und 2035 seitens des Oö. Landesfeuerwehr Verbandes vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2018 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram verwiesen, wonach neben der Gebührenordnung auch eine neue Tarifordnung zu beschließen ist.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.*

Im überprüften Zeitraum wurden Einnahmen aus kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen in Höhe von insgesamt rd. 1.300 Euro dargestellt.

*Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.*

### **Gemeindestraßen**

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen rd. 86.600 Euro und rd. 99.900 Euro.

Der Großteil der Aufwendungen im Jahr 2020 entfiel auf die Personalkosten des Bauhofs (rd. 43.300 Euro) und für Spritzdecken auf Güterwegen (rd. 20.200 Euro). Des Weiteren verausgabte die Gemeinde rd. 16.200 Euro für Baggerungen und Behebungen von Unwetterschäden.

Pro Kilometer (55 Kilometer Gemeindestraßen) verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1.580 Euro und rd. 1.820 Euro.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 10.300 Euro und rd. 13.800 Euro. Der Großteil der Einnahmen resultiert aus den eingehobenen Verkehrsflächenbeiträgen (insgesamt rd. 26.300 Euro). Neben den Verkehrsflächenbeiträgen erhielt die Gemeinde auch Einnahmen durch Strafgeelder.

Unter diesem Haushaltsansatz hafteten jährliche Fehlbeträge zwischen rd. 72.800 Euro (2019) und rd. 87.800 Euro (2018). Der erhöhte Abgang im Jahr 2018 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde für den Ankauf von Baumaterial insgesamt rd. 21.300 Euro verausgabte.

Des Weiteren leistete die Gemeinde jährlich rd. 10.000 Euro an Mitgliedsbeiträgen an den Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel. Neben diesen Beitragszahlungen fielen im Jahr 2019 rd. 3.700 Euro an Anteilsbeiträgen für Instandhaltungsarbeiten an einem Güterweg im Gemeindegebiet an.

*Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die erhöhten Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen einer Überprüfung unterziehen.*

### **Sportanlagen**

Im Gemeindegebiet gibt es einen Tennis- und einen Fußballplatz. Für den Betrieb der Sportanlagen verausgabte die Gemeinde jährlich zwischen rd. 5.200 Euro und 8.200 Euro. Die Ausgaben teilten sich im Jahr 2020 wie folgt auf:

Subventionen:	3.300 Euro
Vergütungsleistungen:	1.400 Euro
Brennstoffe:	300 Euro
Instandhaltungen:	100 Euro

Da die Gemeinde keine Einnahmen erzielte, haftete ein Fehlbetrag in gleicher Höhe. Grundsätzlich sind die Stromkosten vom Sportverein selbst zu tragen. Aufgrund des jährlichen Ansuchens wurde jedes Jahr seitens der Gemeinde eine Subvention in Höhe von 3.000 Euro für die anfallenden Stromkosten gewährt.

*Da die Sportvereine auch kostenlos den Turnsaal in der Volksschule benützen können, sollte die Höhe der Subvention nochmals überprüft werden.*

*Auch für die Betriebskosten sollten angemessene Beträge dem Verein vorgeschrieben werden.*

### **Stromkosten**

Die jährlichen Stromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 18.800 Euro auf rd. 13.600 Euro verringert. Die Verringerung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich im Jahr 2020 die Stromkosten für die Volksschule um rd. 1.400 Euro verringert haben. Auch die jährlichen Kosten für die Stromlieferung im Clubhaus haben sich um 3.000 Euro verringert. Bei genauerer Durchsicht der Kontoblätter ist ersichtlich, dass die 3.000 Euro im Jahr 2020 in Form einer Subvention dem Sportverein rückvergütet wurden. Somit wären bei Einrechnung der Stromkosten des Clubhauses die Gesamtausgaben gleich geblieben.

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2020 entfielen mit rd. 3.600 Euro auf die öffentliche Beleuchtung, rd. 2.200 Euro auf den Bauhof, rd. 1.400 Euro auf die Freiwilligen Feuerwehren und mit rd. 1.300 Euro auf das Musikheim.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 16. Dezember 2020 vor. Der Energiepreis liegt im Jahr 2021 bei 5,35 Cent pro kWh.

### **Wärmekosten**

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung mit Hackschnitzeln jährlich zwischen rd. 7.400 Euro und 11.700 Euro. Die Hackschnitzelanlage ist in der Volksschule und beheizt alle Gemeindeobjekte bis auf die Freiwillige Feuerwehr und das Gasthaus. Für die Beheizung der Freiwilligen Feuerwehr gibt es ein Wärmelieferungsübereinkommen mit einer Privatperson. Hierfür gibt es an der Übergabestelle einen eigenen Wärmemengenzähler. Für den Aufwand zur Wärmebereitstellung und Wartung der Anlage wurde eine jährliche Wartungspauschale festgesetzt. Dafür leistete die Gemeinde zuletzt rd. 430 Euro.

Das Gasthaus wird mit Heizöl (extraleicht) beheizt. Der Literpreis betrug im Jahr 2020 68 Cent. Für die Beheizung mit Heizöl verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 2.000 Euro und 3.100 Euro. Seitens der Gemeinde werden jedes Jahr Angebote für das Heizöl eingeholt. Den Zuschlag bekam im überprüften Zeitraum jeweils der Bestbieter.

### **Versicherung**

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 11.900 Euro auf rd. 12.600 Euro erhöht.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2020 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (rd. 39 % oder rd. 4.700 Euro),
- der Volksschule (rd. 15 % oder rd. 1.800 Euro) und
- der Freiwilligen Feuerwehr (rd. 15 % oder rd. 1.800 Euro).

Eine Versicherungsanalyse wurde seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt.

*Die Gemeinde sollte eine Versicherungsanalyse aller Versicherungen durchführen lassen.*

# Gemeindevertretung

## Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung für Mandatäre hat der Gemeinderat zuletzt am 2. Juli 1998 erlassen. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, an Gemeindevorstandssitzungen sowie an Ausschusssitzungen wurde mit 1 % des Bezuges eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters festgesetzt, bei einer Sitzungsdauer bis zu 3 Stunden. Das Sitzungsgeld für den Obmann eines Ausschusses für die Vorsitzführung wurde mit 2 % festgesetzt bei einer Sitzungsdauer bis zu 3 Stunden. Die Verordnung entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Im geprüften Zeitraum 2018 bis 2020 wurden insgesamt rd. 6.900 Euro an Sitzungsgeldern aufgewendet.

## Aufwandsentschädigung

Der Bürgermeister übt seit Dezember 2002 sein Amt nebenberuflich aus. Im Jänner 2003 hat der Bürgermeister sich durch Erklärung zur Leistung eines Betrags an eine Pensionskasse verpflichtet. Durch die Abgabe einer solchen Erklärung verringerte sich der Bezug (und die Sonderzahlungen) auf zehn Elftel. Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 7.200 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist damit zu begründen, dass mit 1. Jänner 2019 die Bezüge der nebenberuflich tätigen Bürgermeister der Oö Gemeinden um 500 Euro brutto angestiegen sind.

Aufgrund dieser Erhöhung haben sich auch die Aufwandsentschädigungen, sowie die Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeindevorstands, Gemeinderats und der Ausschüsse angepasst. Eine stichprobenartige Durchsicht der Abrechnungen der Sitzungsgelder sowie der Aufwandsentschädigungen ergab keine Beanstandungen.

## Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festgelegt hat, wurden überwiegend eingehalten:

	2018	2019	2020
<b>Verfügungsmittel</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHO	6.678	6.917	6.642
Höchstgrenze lt. VA	5.600	5.600	5.700
getätigte Ausgaben in Euro	5.263	5.558	3.592
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>94</b>	<b>99</b>	<b>63</b>
<b>Repräsentationsausgaben</b>			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHO	3.339	3.458	3.321
Höchstgrenze lt. VA	500	500	200
getätigte Ausgaben in Euro	189	189	446
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>38</b>	<b>38</b>	<b>223</b>

*Die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen dürfen vom Bürgermeister nicht überschritten werden.*

Allerdings wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass unter den Verfügungsmitteln auch laufend Ausgaben für den Ankauf von Gutscheinen für Jubelpaare bzw. Blumensträuße für Goldene Hochzeiten sowie Ausgaben für das Dorffest verbucht wurden.

*Grundsätzlich sollten diese Ausgaben unter den Ansätzen „062 – Ehrungen und Auszeichnungen“ und „369 – Feiern und Feste“ verbucht werden.*

*In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten und sind in den Voranschlägen dementsprechende Beträge bei den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vorzusehen.*

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2018 und 2019: je 1 Sitzung, 2020: 2 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

*Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen.*

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Eröffnungsbilanz wurde thematisiert und anhand eines Fragenkatalogs einer Kontrolle unterzogen. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung, sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums. Bei stichprobenartiger Durchsicht der Protokolle und auch der durchgeführten Sitzungen ist davon auszugehen, dass vom Prüfungsausschuss nur eine oberflächliche Prüfung vollzogen wurde.

*Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Um ein besseres Prüf- und Kontrollergebnis zu erlangen, sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Schulung vom Gemeindebund wahrnehmen.*

Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

## Investitionen

In den außerordentlichen Haushalten der Jahre 2018 und 2019 wurden Gesamtinvestitionen von rd. 2.126.900 Euro getätigt. Die Investitionsgebarung des Jahres 2020 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rd. 304.300 Euro. Die Summe der Investitionen betrug daher im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 2.431.200 Euro. Die höchsten Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Kanalbau Abschnitt BA 05 (rd. 694.300 Euro)
- Umbau des Gasthauses (Hofwirt) (rd. 396.000 Euro)
- Straßenbauprogramm 2016 – 2018 (rd. 192.000 Euro)
- Wasserleitungserweiterung Übleis (rd. 145.400 Euro)
- Generalsanierung der Volksschule (rd. 107.200 Euro)

Der für den Zeitraum 2018 bis 2020 angeführten Summe an Investitionen standen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts und Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rd. 2.761.400 Euro gegenüber.

Lediglich ein Vorhaben wies im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 einen Fehlbetrag aus.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer neuen Ortsbeleuchtung. Hierfür verausgabte die Gemeinde rd. 1.700 Euro für Installationsarbeiten und Drainagerohre. Einnahmen wurden im Jahr 2020 nicht verzeichnet. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan ist ersichtlich, dass dieses Projekt im Planungszeitraum 2021 und 2022 verwirklicht wird. Die Gesamtaufwendungen (40.000 Euro) sollen mit allgemeinen Haushaltsrücklagen und mit dem „kommunalen Investitionspaket“ (KIP) bedeckt werden.

### Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

#### Umbau Gasthaus

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat den Ankauf eines Gasthauses im Ortskern einstimmig beschlossen. Das Ziel war, es wieder als Gaststätte für die Bevölkerung zu nutzen. Im Jahr 2019 wurde für die Gaststätte die gewerbebehördliche Bewilligung erteilt. In der Gemeinderatssitzung am 13. Juni 2019 wurden Gesamtkosten von 350.000 Euro prognostiziert. In der gleichen Gemeinderatssitzung wurden jedoch nur für rd. 311.000 Euro Aufträge beschlossen. Dieses Vorhaben wurde Ende des Jahres 2019 fertiggestellt. Die Gesamtausgaben betragen insgesamt rd. 396.100 Euro (inkl. Bauhofleistungen) und setzten sich wie folgt zusammen:

Einrichtung	97.622
Lüftungs- und Kälteanlage	90.649
Elektrik	67.581
Vergütungen Bauhof	35.443
Trocken- und Malerarbeiten	32.688
Boden- und Wandfliesen	28.172
Planungskosten	26.797
Rohbauarbeiten	15.358
Diverse Ausgaben	1.754
	396.064

Diese Ausgaben wurden mit Rücklagen (70.000 Euro), einem Darlehen (280.000 Euro) und Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt (46.064 Euro) finanziert. Der Umbau des Gasthauses wurde von einem Planungsbüro übernommen. Die Auftragsvergabe wurde ebenfalls von diesem Büro durchgeführt. Wie bereits oben angeführt, wurde im Gemeinderat eine konkrete Angebotssumme von 311.000 Euro beschlossen. Aus dem

Gemeinderatsprotokoll ist nicht ersichtlich, ob der Billigstbieter den Zuschlag erhalten hat bzw. wie viele Angebote für die jeweiligen Gewerke eingeholt wurden. Für die Überschreitung des Kostenrahmens wurde seitens des Gemeinderats kein Beschluss gefasst. Somit erfolgten die Auftragsvergaben für den Restbetrag (rd. 49.600 Euro) durch den Bürgermeister, womit die im § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 definierten Vergabegrenzen deutlich überschritten wurden. Aus der Aufstellung der Gemeinde ist ersichtlich, dass mit einer Kostenschätzung von rd. 355.300 Euro gerechnet wurde. Für diverse Gewerke und Materialien wurden keine Angebote eingeholt.

Die Überschreitung der beschlossenen Angebotssumme (311.000 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass einerseits wie schon erwähnt keine Angebote eingeholt wurden und andererseits sich die Ausgaben erhöht haben. Weiters ist zu erwähnen, dass in der Kostenschätzung Ausgaben für die Einrichtung der Küche (rd. 17.100 Euro) und sonstige Ausgaben<sup>9</sup> (rd. 2.900 Euro) nicht vorgesehen wurden.

Bei der Kostenschätzung wurden die Ausgaben für Bauhofleistungen (rd. 35.400 Euro) nicht berücksichtigt.

*Grundsätzlich sind bei einer Kostenschätzung alle Ausgaben inkl. Bauhofleistungen miteinzubeziehen.*

*Bei der Vergabe von Gewerken ist darauf zu achten, dass mindestens 3 Angebote eingeholt werden und der Bestbieter den Zuschlag erhält.*

*In Zukunft sind die gesetzlich definierten Zuständigkeiten der Gremien einzuhalten. Auf die Möglichkeit einer Übertragung des Beschlussrechts mittels Verordnung vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unabhängig davon ist in Zukunft darauf zu achten, dass gemäß § 80 Oö. Gemeindeordnung 1990 investive Einzelvorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.*

### **Straßenbauprogramme**

Die Gemeinde hat für die Jahre 2019 – 2020 in der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2018 für den Straßenbau insgesamt 162.000 Euro Einnahmen präliminiert. In diesen beiden Jahren verausgabte die Gemeinde für den Straßenbau insgesamt rd. 124.500 Euro. Des Weiteren wurde im Jahr 2020 ein weiteres Straßenbauvorhaben für die Jahre 2020 – 2025 festgelegt. Hier tätigte die Gemeinde Ausgaben in Höhe von insgesamt 25.000 Euro. Diese Ausgaben konnten zu 100 % mit Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt werden.

Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde die Preise seitens des Wegeerhaltungsverbands übernimmt. In den Gemeinderatsprotokollen war jedoch keine Beschlussfassung über die Vergabe von diversen Bauarbeiten niedergeschrieben. Grundsätzlich hätten hier für die jeweiligen Straßenbauprogramme Angebote eingeholt werden müssen bzw. die Beschlussfassung im Gemeinderat hätte stattfinden müssen.

*Die Vergabe von diversen Bauarbeiten bedarf einer vorherigen Beschlussfassung im jeweiligen Gremium.*

---

<sup>9</sup> künstlerische Gestaltung, Fahrtkosten, Gleichfeier



## **Investitionsvorschau**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.453.400 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis Jahresende 2020 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Ankauf MTF für Feuerwehr“, „Ankauf Tanklöschfahrzeug“, „Turnsaalbau“ und „Clubheimsanierung Fußballplatz“. Diese 4 neuen Projekte sind auch in der Prioritätenreihung der Gemeinde gelistet.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt 1.453.400 Euro. Diese Einnahmen bestehen aus Rücklagenzuführungen, Bundesmittel, Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüssen, Zuführungen der operativen Gebarung und Zuführungen von Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, wie weit die geplanten Beiträge aus der operativen Gebarung tatsächlich zugeführt und die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 72 %, was die Einbringung der restlichen 28 % aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Nachweisung über die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds notwendig.

# Gemeinde-KG

## Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2011 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Michaelnbach & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die Gemeinde Michaelnbach errichtete über die „Gemeinde-KG“ das Nahversorgerzentrum inkl. Musikheim.

## Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig.

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ wurden jährliche Liquiditätszuschüsse in Höhe von zwischen rd. 6.000 Euro und rd. 12.800 Euro geleistet.

Durch die Vermietung konnten Einnahmen von jährlich rd. 7.200 Euro lukriert werden. Die Betriebskosten beliefen sich 2020 auf rd. 5.800 Euro. Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz in Höhe von 3,60 Euro/m<sup>2</sup> verrechnet. Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde sämtliche Kosten (Mieten, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale) nachvollziehbar vorgeschrieben.

Die Darlehen für die Abwicklung des Projektes „Nahversorgerzentrum“ in der „Gemeinde-KG“ laufen noch bis 2029 bzw. 2040. Der Annuitätendienst betrug jährlich rd. 18.800 Euro. Ende des Jahres 2020 haftete bei beiden Darlehen ein Darlehensrest von insgesamt rd. 316.600 Euro.

Der Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 weist eine Differenz in Höhe von 3.000 Euro zwischen Aktiva und Passiva auf.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das im Sachanlagevermögen ausgewiesene Nahversorgerzentrum mit einer Nutzungsdauer von insgesamt 67 Jahren angesetzt wurde. Für derartige Gebäude ist laut dem Leitfaden der Vermögensbewertung eine Nutzungsdauer von 40 Jahren vorgesehen.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sowie dem Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums (Ende 2021) beabsichtigt die Gemeinde die Auflösung der „Gemeinde-KG“. Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft einschließlich der darauf befindlichen Objekte. Aufgrund der Auflösung der „Gemeinde-KG“ werden keine Empfehlungen getroffen.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Michaelnbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 21. Oktober 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Standortleiter der Gemeinde Michaelnbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, November 2021

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Christoph Schweitzer, MBA



Michaelnbach, am 15. November 2021

## **Stellungnahme zum Bericht der Gebarungsprüfung der Gemeinde Michaelnbach 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Michaelnbach zeigt, dass vor Ort ein verantwortungsvoller Umgang stattfindet. Die Verantwortlichen in der Gemeindepolitik und im Gemeindedienst haben die Gebarung der Gemeinde Michaelnbach ordnungsgemäß und entsprechend den aktuellen Regelungen und Anforderungen geführt.

Dennoch erscheint es mir gerade in den aktuellen Zeiten als angebracht, diese Gebarung in einen größeren Kontext zu stellen.

Eine Gemeinde ist nicht nur eine reine Verwaltungseinheit, sondern eine Solidargemeinschaft, die mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen die Rahmenbedingungen und Grundlagen für ein positives, lebenswertes und funktionierendes Gemeindeglima legt. Daher gilt es in der Gemeindepolitik abzuwägen, wie, wo und in welcher Form die vorhandenen Mittel und Möglichkeiten eingesetzt werden. Dabei sind Mut, der Wille Abläufe und Aufgaben neu zu denken und die Bereitschaft auch als Gemeinde eingefahrene Wege zu verlassen unabdingbar.

### ***Wir arbeiten hui um ...***

Das Engagement der Gemeinde Michaelnbach, gemeinsam mit den Nachbargemeinden Pollham und St. Thomas eine neue Form der Kooperation in der Gemeindeverwaltung zu entwickeln, zeugt von diesen Eigenschaften. Seit 2019 wird ein zeitgemäßes Gemeindegmanagement mit modernen Methoden effizient und ohne wesentliche Mehrkosten in der „Verwaltungsgemeinschaft Hui um“ umgesetzt. Bereits der Mundartausdruck „hui um“ als Namensgeber dieser kommunalen Zusammenarbeit bringt deutlich zum Ausdruck, dass die gegenseitige Hilfe nicht bis ins letzte Detail bewert- und verrechenbar ist, sondern gegenseitiges Vertrauen und die Unterstützung aller beteiligten Partner:innen ein positives Gelingen ermöglichen.

Gerade kleine Gemeinden am Land sind im Spannungsfeld von Sparsamkeit, Kosteneffizienz, Spezialisierung, Servicierung, ... gefordert, für sie passende und auch realisierbare Lösungen zu finden. Die kommunale Zusammenarbeit ist eine Möglichkeit, diesen vielfältigen Anforderungen ohne Leistungsverlust und wesentlichen Mehrkosten gerecht zu werden.



### ***Unser Beitrag zum Gemeinwohl***

Das Zusammenleben und das Miteinander in einem Dorf hängen stark davon ab, wie sehr sich die Menschen verstanden und mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen fühlen. Wertschätzung und die Möglichkeit, sich selber gestalterisch mit eigenen Ideen und persönlicher Tatkraft einzubringen, schaffen Identität und Verwurzelung im eigenen Lebensumfeld. Diese Identifikation ist die Grundlage für persönliches Engagement in den Vereinen und Gruppen der Gemeinde, die das öffentliche Leben maßgeblich und überwiegend ehrenamtlich mitgestalten. Mit diesem Wissen erscheint ein sensibler Umgang mit der Verrechnung von Betriebs- und Benützungskosten, usw. an Vereine angebracht. Eine mögliche Folge von Verrechnungen wäre, dass auch umgekehrt im Vereinswesen eine Kostenrechnung Einzug hält und bisher für die Gemeinschaft unentgeltlich erbrachte Leistungen fortan kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden (zB. musikalische Umrahmung von Festen und Feiern). Als Gemeinde sehen wir uns hier in der Verantwortung, das gesellschaftliche Leben positiv zu unterstützen und ehrenamtliches Engagement zu stärken.

### **Flexibilität vs. Planbarkeit**

Die vergangenen Monate haben uns eindrücklich gezeigt, dass in der Gemeindeverwaltung vermehrt Flexibilität und spontanes Reagieren gefragt sind, wenn es um die Bewältigung unerwarteter und ungeplanter Ereignisse geht.

Gerade in Bereichen wie der Kinderbetreuung, aber auch zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, ist es wichtig, kurzfristig auf die vorhandenen Gegebenheiten reagieren zu können. Dies betrifft vor allem den Personaleinsatz, der der Situation entsprechend angepasst werden muss. Ein Glück für eine Gemeinde, wenn das Verständnis der Bediensteten zum unkomplizierten Handeln vorhanden ist. Darum bedarf es auch seitens der Gemeinde als Dienstgeber eines Spielraumes, den Mitarbeiter:innen gegenüber, um die vorhandenen Anforderungen bestmöglich erfüllen zu können.

### **Gut gerüstet für die Zukunft!**

In den vergangenen Jahren hat sich das Gesicht der Gemeinde Michaelnbach verändert. Zahlreiche Bauprojekte, die für die Zukunft unseres Ortes sowie die Lebensqualität der Menschen wichtig sind, konnten realisiert werden.

Sicherung der Nahversorgung und Erhaltung bzw. Schaffung von Einrichtungen für das Dorfleben zählen heute vielerorts zu den Gemeindeaufgaben.

Mit dem Bau des Nahversorgerzentrums, das neben einem Lebensmittelgeschäft mit Postpartnerschaft auch die Räumlichkeiten des Musikvereins beherbergt, sowie der Aktivierung eines leerstehenden Gasthauses am Ortsplatz konnte die Grundversorgung der Bevölkerung mit Produkten des täglichen Bedarfs langfristig abgesichert werden.



Ebenso wurde das Feuerwehrhaus im Zuge des Neubaus zu einem Zivilschutzzentrum entwickelt.

Die Grundlage all dieser Entwicklungen bildet die Bürgerbeteiligung, die in vielfältiger Form als Ergänzung der politischen Willensbildung vor Ort seit dem Jahr 2007 im Rahmen der Lokalen Agenda 21 gelebt wird.

Um manche Dinge in einer Gemeinde anders als bisher gewohnt zu gestalten, braucht es ein Verlassen gewohnter, erprobter und manchmal auch gesellschaftlich anerkannter Pfade. Es ist mir bewusst, dass beim Umsetzen und neu Organisierens dieser Veränderungen auch Fehler passieren können bzw. manche Vorgaben nicht immer sofort zur Gänze erfüllt werden können.

Darum ist es wichtig, diese Abläufe zu evaluieren und genau zu beobachten bis sich die Veränderungen etabliert haben und im System der Gemeindeverwaltung gefestigt sind.

**Daher erlauben wir uns folgende Erläuterungen zu den angeführten Feststellungen zu den Öffentlichen Einrichtungen und Bauprojekten zu geben:**

- Die in Betrieb befindliche Wasserversorgungsanlage kann derzeit nicht alle Objekte vollständig mit Wasser versorgen, da die Anlage nicht auf diese Größenordnung ausgelegt ist.

Im Sinne einer vorausschauenden Siedlungs- und Dorfentwicklung wurden vorrangig neue Siedlungsgebiete an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, um ansonsten notwendige private Brunnenerrichtungen zu vermeiden. Zur Sicherstellung von qualitativ hochwertigem Wasser, aber auch um die Vorgaben der allgemeinen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen, wurden die neu anzuschließenden Objekte vorrangig behandelt.

Der Gemeinde ist bewusst, dass die derzeitige Wasserversorgungsanlage und ihr Versorgungsgrad den gegebenen Anforderungen im umliegenden Siedlungsgebiet nicht mehr entspricht. Im Zuge einer zukünftigen Neukonzipierung der Wasserversorgung und der Erhöhung des Versorgungsgrades sollen in weiterer Folge auch die bestehenden Objekte an die öffentliche Wasserversorgung anschließen.

- Die Gemeinde Michaelnbach ist bemüht, im Zuge von Straßenbauprojekten einen hohen Anteil an Eigenleistungen zu erbringen. Die Gemeinde hat durch das vorhandene Bauhofpersonal und dem dazugehörigen Fuhrpark in der Vergangenheit im Vergleich zu vorliegenden Kostenschätzungen erhebliche Ausgaben eingespart. Die Gemeinde Michaelnbach orientiert sich bei den Auftragsvergaben an Ausschreibungen des Wegeerhaltungsverbandes und übernimmt diese Bestpreise für ihre Vorhaben.



- Ebenso wurden beim Umbau des Gasthauses eine Vielzahl von Eigenleistungen erbracht. Die Gemeinde konnte so den engen Zeitrahmen einhalten und auch eine zeitgerechte Eröffnung (innerhalb der gewerberechtlichen Frist zur Wiederinbetriebnahme) dieses so wichtigen Eckpfeiler in der Michaelnbacher Gesellschaft ermöglichen.

Durch diese Investition und zeitgerechte Umsetzung erhält die Gemeinde Pachterlöse und schafft überdies Arbeitsplätze vor Ort und generiert somit auch Einnahmen aus der Kommunalsteuer. Der Gemeinderat wurde laufend über die gesetzten Maßnahmen bei diesem Vorhaben informiert und involviert.

**Weiters werden wir folgende grundsätzliche Zielsetzungen der Gemeinde unter Betrachtung der Anregungen und angeführten Empfehlungen aus dem Prüfbericht evaluieren:**

- Die neu entwickelten Einrichtungen für die Aufgaben des Dorflebens hinsichtlich der Kostenneutralität versus notwendige Unterstützung für die Erhaltung der Einrichtungen (z.B. Nahversorger, ...)
- Kosten der Service-Infrastruktur in Abstimmung zu gebotenen Dienstleistungen für Bürger:innen
- Entwicklung der Infrastruktur-Anlagen → Überlegungen und Planungen zur langfristigen Versorgungssicherheit
- Rolle und zu leistende Beiträge der Gemeinde zur Erhaltung der regionalen (Wirtschafts-)Strukturen und Kreisläufe im ländlichen Raum
- Förderungen und Möglichkeiten zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, um das Funktionieren des Gemeinwesens zu gewährleisten
- Personalentwicklung mit Blick auf die aktuellen Anforderungen nach Flexibilität und Planungssicherheit → Anpassung der internen Abläufe
- Abwicklung von Straßen- und Bauprojekten → erzielte Einsparungen durch Eigenleistungen besser sichtbar machen
- Die bisherige sehr kostengünstige Gemeindevertretung mit dem Ziel der Stärkung und dem Ausbau der Bürgerbeteiligung weiterzuentwickeln



***Wir gestalten miteinander unser Michaelnbach lebenswert!***

Dieser Spruch zierte seit 2014 die Fassade des Michaelnbacher Gemeindeamtes und bringt deutlich zum Ausdruck, dass ein lebenswerter Ort nur dann möglich ist, wenn sowohl Bürger:innen als auch die politisch Verantwortlichen eine gemeinsame Gestaltung des Lebensumfeldes anstreben.



In diesem Sinne wollen wir als Gemeindeverantwortliche auch weiterhin unsere Aufgaben für Michaelnbach wahrnehmen und weiterentwickeln.

In einem Umsetzungsbericht werden wir Maßnahmen zu den im Prüfbericht angeführten Empfehlungen beschreiben und diesen der Aufsichtsbehörde übermitteln.

Freundliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads 'Martin Dammayr'.

Ing. Martin Dammayr

*Bürgermeister*